

**Rietmann Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB**
Freiraum + Landschaftsplanung
Siegburger Str. 243 A
53 639 Königswinter
Tel. 02244 / 91 26 26 Fax 91 26 27
E-Mail: info@buero-rietmann.de



Artenschutzrechtliche Prüfung

Bebauungsplan (B-Plan) Rb-01 Bornheim-Rösberg

**Auftraggeber:
HAUSPARTNER
Gesellschaft für schlüsselfertiges Bauen mbH,
53721 Siegburg**

Aufgestellt: Januar 2018 – Januar 2020
HP_BORBO1_B-Plan_ASP
Stand 21.01.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	4
1.1. ANLASS DES FACHBEITRAGS	4
1.2. LAGE UND STRUKTUR DES VORHABENBEREICHES.....	4
2. RECHTSGRUNDLAGEN	6
2.1. GRUNDLAGEN DES ARTENSCHUTZRECHTS	7
2.2. EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSNAHMEREGLUNGEN	7
2.3. AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN	9
2.4. EUROPÄISCHE RECHTSGRUNDLAGEN.....	9
2.4.1. <i>FFH-Richtlinie</i>	9
2.4.2. <i>Vogelschutz-Richtlinie</i>	9
2.5. BEGRIFFSDEFINITIONEN.....	10
2.5.1. <i>Störung</i>	10
2.5.2. <i>Fortpflanzungs-, Ruhestätten, Nahrungs- u. Jagdhabitats, Flugrouten, Wanderkorridore</i>	10
2.5.3. <i>Beschädigung</i>	10
2.5.4. <i>Geschützte Arten nach Rechts-VO und Arten nationaler Verantwortlichkeit</i>	11
2.6. UMWELTSCHADENSRECHT	11
2.7. FAZIT.....	11
3. DATENGRUNDLAGE, VORGEHENSWEISE UND METHODIK	12
3.1. DATENGRUNDLAGE	12
3.2. VORGEHENSWEISE UND METHODIK.....	12
4. AUSWAHL ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN	14
5. BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND RELEVANTE WIRKFAKTOREN	15
5.1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS MIT FOTODOKUMENTATION	15
5.2. RELEVANTE WIRKFAKTOREN IM PLANGEBIET	19
6. VORKOMMEN UND BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN	20
6.1. NACHGEWIESENE ODER POTENTIELL VORKOMMENDE ARTEN UND IHRE MÖGLICHEN BETROFFENHEITEN.....	20
6.1.1 <i>Säugetiere</i>	20
6.1.2 <i>Vögel</i>	25
6.1.3 <i>Amphibien</i>	30
6.1.4 <i>Libellen</i>	31
6.1.5 <i>Farn-, Blütenpflanzen und Flechten</i>	32
6.1.6 <i>Sonstige Arten</i>	32
6.2. NACH § 44 ABSATZ 1 BNATSCHG NICHT BETROFFENE ARTEN	32
7. BEWERTUNG STUFE II: VERTIEFENDE ANALYSE DER BETROFFENEN PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN	33
7.1. PLANUNGSRELEVANTE ARTEN FÜR DIE DURCH DEN EINGRIFF ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTE ENTSTEHEN KÖNNEN	33
7.2. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG SOWIE AUSGLEICH ARTENSCHUTZRECHTLICHER BETROFFENHEITEN	33
7.3. KONFLIKTPROGNOSE UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG.....	37
7.3.1 <i>Säugetiere</i>	37
7.3.1 <i>Fledermäuse</i>	37
7.3.2 <i>Planungsrelevante Vogelarten</i>	38
7.3.2 <i>Sonstige besonders geschützte Arten: Amphibien</i>	39
7.4. ZULÄSSIGKEIT DES VORHABENS - FAZIT	40
8. ZUSAMMENFASSUNG	40
9. LITERATUR UND SONSTIGE QUELLEN	42
10. VERFASSER UND URHEBERRECHT	46

11. ANHANG..... 47

Tabellen und Abbildungen

Abb. 1: Lage des Plangebietes, Topographische Karte, 1:50.000 4
Abb. 2: Grenze des B-Plangebietes Rb-01, Bornheim-Rösberg..... 5
Abb. 3 Plangebiet (dicke gestrichelte Linie) und Grenze des Landschaftsschutzgebiet (schräg schraffierte Fläche, Quelle LINFOS, LANUV 2017) mit Luftbild im Hintergrund (unmaßstäblich) 6
Tab 1: Methodik der Kartierungen 13
Abb. 4: Übersicht über den Entwurf zum Bebauungsplans (HAUSPARTNER Gesellschaft für schlüsselfertiges Bauen mbH, Siegburg, Stand 09.01.2020)..... 15
Abb. 5, 6: Blick über den westlichen Teil des Plangebietes in Verlängerung des Rüttersweges nach Südosten (links Grünfläche und Randbebauung der Eifelstraße mit Gärten, rechts Acker)..... 16
Abb. 7: Weidebrachfläche im mittleren Bereich des Plangebietes Richtung Norden mit 2 älteren Obstbäumen mit Baumhöhlen und flächigen Brombeergebüschen, im Hintergrund Gärten und Randbebauung der Eifelstraße..... 16
Abb. 8: Holzstall am Westrand der brach liegenden und verbuschenden Weide; mit Nischenbrüter-Nest zwischen Dach und Seitenteilen. Hecken mit Nestern von Krähen/Elstern oder Singvögeln 16
Abb. 9: Nordöstlicher Teil des Plangebietes mit gepflegten Gärten..... 16
Abb. 10: Gartenbrache im südöstlichen Teil des Plangebietes (mit kleinflächigen Rohrglanzgrasbeständen im Bereich eines ehemaligen Gartenteichs)..... 16
Abb. 11: Rüttersweg Mehlschwalbennester an einem der Häuser; Ein Ausbau der Straße ist im Rahmen des B-Plan vorgesehen..... 17
Abb. 12: Ansicht der Eifelstraße (außerhalb B-Plan-Gebiet) 17
Abb. 13: Streuobstwiese am westlichen Ende Eifelstraße mit Steinkauzröhre 17
Abb. 14: Blick über das westliche Plangebiet nach Nordwesten Richtung Rüttersweg 17
Abb. 15: Blick in Gegenrichtung über die westlichen gelegenen Acker nach Süden. 18
Abb. 16, 17: Kapelle am Kuckucksweg im Übergang zum B-Plangebiet; unter dem überstehenden Dach befinden sich Spalten, in die anscheinend Stroh eingebracht wurde. Nischenbrüter wurden 2018 keine nachgewiesen. 18
Abb. 18, 19: Grünfrosch (Jungfrosch) in Wasserlache im Acker südlich des Plangebietes (23.08.17) 18
Abb. 20, 21: Blick über die südöstlich gelegene Streuobstwiese am Rand des 300m UG mit Steinkauzröhre. Einmaliger Nachweis des Steinkauz im Rahmen der Eulenkartierung. 19
Abb. 22: Blick in Richtung der westlich angrenzenden offenen Feldflur; Brutlebensraum der Feldlerche vom nordwestlichen Planungsgebiet aus. Rechts im Bild noch ein Teil der Streuobstwiese. 19
Abb. 23: Haselmaustube („schwarze Pappschachtel“) in Baum- und Strauchhecke..... 21
Abb. 24, 25: Flächiges Brombeergebüsch am Nordwestrand der Weidebrache; es erfolgte lediglich der Nachweis von Waldmäusen bzw. deren Nestern in Nesttubes im Rahmen der Haselmauskartierung 21
Abb. 26: Fraßplatz von Hagebutten einer Waldmaus in einem Rosengebüsch 21
Tab 2: Ergebnisse Fledermauskartierung..... 23
Abb. 27: Ergebnis der Fledermauskartierung..... 24
Tab 3: Ergebnisse Kartierung Avifauna 27
Abb. 28: Ergebnis der Nester- und Vogelkartierung..... 29
Tab. 4: Konfliktpotential betroffener Arten im Untersuchungsgebiet (UG) 32
Tab. 5: Lebensraumsprüche, mögliches Vorkommen und Konfliktpotential der planungsrelevanten Arten in den MTB 5207 (Bornheim) nach LANUV (letzte Abfrage 27.02.19). 47

ANHANG

11.1. Lebensraumsprüche, mögliches Vorkommen und Konfliktpotential der einzelnen Arten im Untersuchungsgebiet (Tab. 5)

1. Einleitung

1.1. Anlass des Fachbeitrags

Die Stadt Bornheim plant im südwestlichen Randbereich der Ortslage Rösberg die Aufstellung des Bebauungsplan (B-Plan) „Rb 01“, in dessen Rahmen eine Wohnbebauung und die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet vorbereitet werden soll. Der bestehende Abschnitt des Rüttersweges zwischen Metternicher Straße und Eifelstraße innerhalb des bereits bebauten Bereichs soll im Zuge der Erschließung des Bebauungsplangebietes mit ausgebaut werden und wurde in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einbezogen. Aktuell werden die Flächen im Bereich der geplanten Wohnbebauung landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt.

Durch die geplante Nutzungsänderung verändert sich dauerhaft die Gestalt des Plangebietes, wodurch es zu Habitatveränderungen geschützter Arten oder zu deren Störung kommen kann.

Im Rahmen des städtebaulichen Verfahrens ist gemäß der VV-Artenschutz (MKULNV 2016) und der Handlungsempfehlung ‚Artenschutz in der Bauleitplanung‘ (MUNLV 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchzuführen.

Die Ergebnisse dieser artenschutzrechtlichen Prüfung werden im Folgenden erläutert.

1.2. Lage und Struktur des Vorhabenbereiches

Das 3,02 ha große geplante B-Plangebiet befindet sich am südwestlichen Rand der Ortschaft Rösberg, im westlichen Bereich der Stadt Bornheim. Das Plangebiet grenzt an die bestehende Bebauung der Eifelstraße im Norden und der Schwarzwaldstraße im Osten an. Im Süden begrenzt ein geschotterter Wirtschaftsweg als Verlängerung des Kuckucksweges das Plangebiet. Die Flächen umfassen die Flurstücke 86/1, 89, 90, 114, 115 und 302 sowie Teilflächen von Nr. 91 der Flur 15 in der Gemarkung Rösberg (54153).

Das Höhenniveau des Plangebietes liegt relativ eben auf 158,5 m über NN auf der Villehochterrasse.

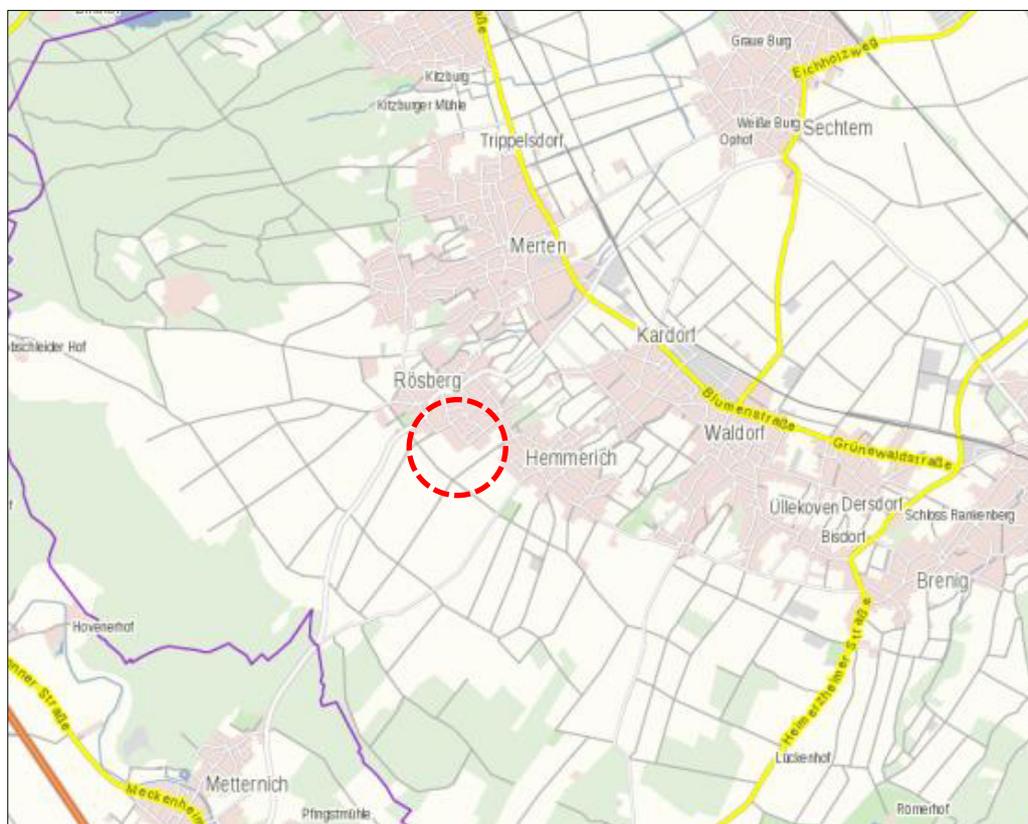


Abb. 1: Lage des Plangebietes, Topographische Karte, 1:50.000

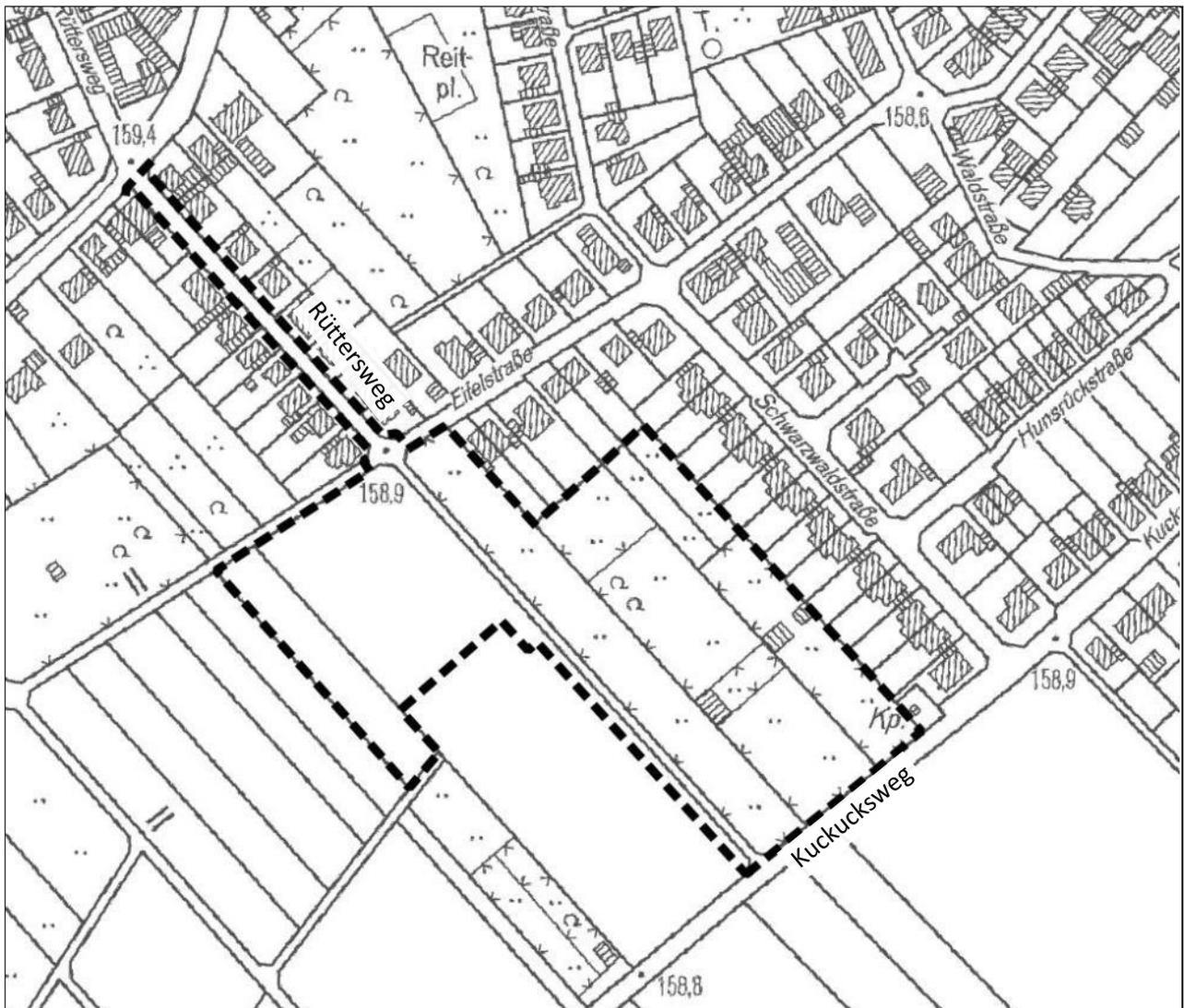


Abb. 2: Grenze des B-Plangebietes Rb-01, Bornheim-Rösberg

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim stellt die Flächen als Wohnbauflächen dar. Der Abschnitt des Rüttersweges zwischen Metternicher Straße und Eifelstraße wird als Erschließungsstraße für die angrenzende Wohnbebauung, teilweise mit kleinen Vorgärten genutzt.

Aktuell werden die Flächen im Bereich der geplanten Wohnbebauung landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt, wobei die Flächen teilweise brach liegen. Sie sind häufig innerhalb des Plangebietes und nach außen durch Strauch- und Baumhecken umgrenzt und gegeneinander abgegrenzt.

Im westlichen Plangebiet befinden sich je eine intensiv genutzte Grünland- und Ackerfläche. Sie werden durch einen Wiesenweg getrennt, der als Verlängerung des Rüttersweg nach Südost auf einen geschotterten Wirtschaftsweg führt. Dieser begrenzt das Plangebiet im Süden bzw. Südosten (in Verlängerung des Kuckuckswegs).

Der östliche Teil wird von einer Weidebrache mit ehemaliger Pferdebeweidung und einer Gartenbrache eingenommen, welche durch Heckenstrukturen umgrenzt werden. Hier stehen einige ältere Obstbäume und teilweise großflächige Brombeergebüsche.

Im Westen und Süden liegen weitere überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen der Ville-Hochterasse, in die kleinräumig Gehölz- oder Gartenflächen eingestreut sind. Am westlichen Ortsrand von Rösberg befindet sich eine Streuobstfläche mit einer Steinkauzröhre (siehe unten). Noch weiter westlich, nordwestlich und südlich gehen die fruchtbaren und ackerbaulich genutzten Flächen der Ville-Hochterasse in Waldflächen der Ville über.



Abb. 3 Plangebiet (dicke gestrichelte Linie) und Grenze des Landschaftsschutzgebiet (schräg schraffierte Fläche, Quelle LINFOS, LANUV 2017) mit Luftbild im Hintergrund (unmaßstäblich)

Erkennbar sind die intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen im westlichen Teil und die von Hecken durchsetzten Grünland- und Gartenbrachen im östlichen Teil. In der Streuobstwiese am westlichen Bildrand hängt eine Steinkauzröhre mit Brutnachweisen für die letzten Jahre.

Schutzgebiete im Planungebiet und der Umgebung

Das Plangebiet liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „LSG „Bornheim“ (LSG-5107-0035)¹.

Nördlich an die Siedlung Rösberg anschließend befinden sich um die Burg Rösberg mehrere Biotopkaterflächen, die aber auf Grund der dazwischen liegenden Siedlungslage keine Relevanz für dieses Plangebiet besitzen.

2. Rechtsgrundlagen

Im Zuge der Umwandlung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von der Rahmen- in die konkurrierende Gesetzgebung gilt seit dem 01. März 2010 eine bundesrechtliche Vollregelung im Naturschutzrecht. Das Artenschutzrecht gilt seither unmittelbar, die Länder können diesbezüglich keine abweichenden Regelungen treffen. Bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren müssen somit die Artenschutzbelange in Form einer Artenschutzprüfung (ASP) berücksichtigt werden. Ein natur-

¹ Ein Doppelhausgrundstück an der Eifelstraße liegt nicht innerhalb der Landschaftsschutzgebietsausweisung.

schutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum ist hierfür einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren zu unterziehen:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

2.1. Grundlagen des Artenschutzrechts

Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens ist die Berücksichtigung der in §§ 44 und 45 des Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) verankerten gesetzlichen Vorgaben zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Die §§ 44 und 45 des BNatSchG stellen somit die Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung dar.

In § 44 werden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote genannt:

1. Tötungsverbot
„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
2. Störungsverbot
„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“
3. Zerstörungs-/Beschädigungsverbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten
„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
4. Zerstörungs-/Beschädigungsverbot Pflanzen
„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

Begriffsdefinition „streng geschützte“ bzw. „besonders geschützte Art“

Nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- Tier- und Pflanzenarten, des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie gemäß Art. 1
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie
- Arten nach Rechtsverordnung gemäß § 54 Absatz 1 (s. Kap. 2.5.4.).

Einige der „besonders geschützten Arten“ gelten darüber hinaus gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 14 BNatSchG als „streng geschützte Arten“:

- Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie
- Arten nach Rechtsverordnung gemäß § 54 Absatz 2 (s. Kap. 2.5.4.).

2.2. Einschränkungen und Ausnahmeregelungen

§ 44 Absatz 5 Nr. 3 BNatSchG schränkt die Verbote des § 44 Absatz 1-4 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe und nach § 18 Absatz 2 Satz 1 zulässige Vorschriften ein:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach

Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“ (§ 44 Absatz 5 BNatSchG, novelliert 2017).

Das Vorhandensein und mögliche Beeinträchtigungen geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsraum sind hierfür artspezifisch zu prüfen. In diesem Zusammenhang sollten gegebenenfalls auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Betracht gezogen werden.

Mit der Novelle des BNatSchG in 2017 wurde das Gesetz durch §44 (5) Nr. 1 insbesondere im Hinblick auf die Tötung von Arten nach Anhang IV an die Rechtsprechung angepasst („Freiberg-Urteil“), da die FFH-Richtlinie keine „Legalausnahme“ von der Tötung kennt. In einem neueren Urteil ist dieser Grundsatz etwas relativiert worden (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 - 9 A 4.13).

Danach ist das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRspr; vergleiche Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).

Weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach Vorgaben des § 45 Absatz 7 BNatSchG von der zuständigen Behörde genehmigt werden:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

2.3. Ausnahmevoraussetzungen

Für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen zwingend erforderlich:

1. es bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
2. es gibt keine zumutbaren Alternativen und
3. der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art verschlechtert sich nicht (bei Arten des Anhang IV der FFH-RL muss er mindestens günstig sein und bleiben)

Falls die Voraussetzungen erfüllt sind kann eine Ausnahme erteilt werden. Es gelten weitere Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG.

Eine Befreiung von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 Absatz 2 und 3 BNatSchG nur im Einzelfall und nur im Falle einer unzumutbaren Belastung erteilt werden. Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn sie nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fällt oder bei objektiver unverhältnismäßiger Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit.

2.4. Europäische Rechtsgrundlagen

Die o.g. § des BNatSchG sind fest verankert mit den europarechtlichen Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL). Einige wichtige artenschutzrechtliche Grundlagen der FFH-RL und der VS-RL werden im Folgenden aufgeführt.

2.4.1. FFH-Richtlinie

In Anhang IV der FFH-RL sind Arten aufgelistet, die selten und schützenswert sind. Diese Arten sind direkt geschützt, auch außerhalb der ausgewiesenen FFH-Gebiete in ganz Europa. Dies gilt für alle Lebensstadien dieser Arten.

Verbote gemäß Art. 12 FFH-RL sind:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten;
- Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren.

2.4.2. Vogelschutz-Richtlinie

Die EU-Vogelschutzrichtlinie dient dem Schutz aller im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten (s. Artikel 1 VS-RL). Laut Art. 5 VS-RL gilt das Verbot:

- des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

2.5. Begriffsdefinitionen

2.5.1. Störung

Der Störungsbegriff im Sinne der Zugriffsverbote (§ 44 Absatz 1 BNatSchG) bezieht sich auf den Erhaltungszustand einer Population. Verboten sind Störungen streng geschützter Arten sowie europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit, die zu erhebliche Störung der lokalen Population führen können. Eine erhebliche Störung der lokalen Population liegt vor, wenn die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (vergleiche § 44 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG).

Um den Einfluss von Störungen auf geschützte Arten einzuschätzen sind vor Allem die Intensität, die Dauer und die Wiederholungsfrequenz der Störung entscheidend. Störungen sind dann als schädlich zu betrachten, wenn sie beispielsweise die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindern.

Grundsätzlich ist ein artspezifischer Ansatz zu wählen, da verschiedene Arten unterschiedlich auf potentiell störende Aktivitäten reagieren.

2.5.2. Fortpflanzungs-, Ruhestätten, Nahrungs- u. Jagdhabitats, Flugrouten, Wanderkorridore

Fortpflanzungsstätten können Bereiche umfassen, die erforderlich sind

- für die Balz/ Paarung/ den Nestbau,
- für die Wahl des Ortes der Eiablage oder der Niederkunft,
- als Ort der Niederkunft, Eiablage oder Produktion von Nachkommen im Falle der ungeschlechtlichen Fortpflanzung
- als Ort der Eientwicklung und des Schlüpfens
- als Nest bzw. Ort der Niederkunft, wenn sie für die Nachwuchspflege benötigt werden.

Ruhestätten können eine oder mehrere Strukturen oder Habitatelemente umfassen, die zur Wärmeregulierung, zur Rast, zum Schlafen, zur Erholung, als Versteck, zum Schutz, als Unterschlupf oder für die Überwinterung erforderlich sind.

Laut EU-Kommission (2007) ist die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifisch so zu schützen, dass der Fortpflanzungserfolg und die ungestörte Rast der betreffenden Art gewährleistet sind. Dies kann bei Arten, die diese Stätten regelmäßig besuchen auch das ganze Jahr hindurch gelten.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Ein Verbotstatbestand kann aber eintreten, sobald es sich um einen sogenannten ‚essenziellen Habitatbestandteil‘ handelt. Das bedeutet, dass z.B. eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt eines konkreten Nahrungs- bzw. Jagdhabitats, bestimmter Flugrouten oder Wanderkorridore angewiesen ist. Wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch den Wegfall von o.g. Habitatelementen funktionsunfähig wird und dies somit zu einer Beeinträchtigung der Population führt, ist der Verlust des jeweiligen Habitatelements also durchaus artenschutzrechtlich zu berücksichtigen (vergleiche LANA 2006).

2.5.3. Beschädigung

Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor im Falle einer materiellen Verschlechterung dieser Stätten. Im Gegensatz zur Vernichtung kann dies auch schleichend erfolgen und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte führen.

Sobald ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer oder mehreren menschlichen Aktivitäten und der Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte klar besteht, tritt Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ein.

2.5.4. Geschützte Arten nach Rechts-VO und Arten nationaler Verantwortlichkeit

Geschützte Arten durch Rechtsverordnungen gemäß § 54 BNatSchG

§ 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG ermöglicht dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) durch den Erlass von Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen bzw. strengen Schutz zu stellen, die nicht unter § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder b fallen.

- a) Unter besonderen Schutz gestellt werden können Arten, die
 - im Inland durch menschlichen Zugriff gefährdet sind oder mit solchen gefährdeten Arten oder Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b verwechselt werden können
 - in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße Verantwortlich ist
- b) Unter strengen Schutz gestellt werden können
 - natürlich vorkommende Arten und Arten, die im Inland vor dem Aussterben bedroht sind
 - Arten, für die Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich ist

"Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands" sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und nur in Deutschland vorkommen bzw. von denen ein hoher Anteil der Weltpopulation in Deutschland vorkommt. Für diese Arten fällt Deutschland somit eine besondere Verantwortung zu (BNatSchG § 54, Absatz 1, Nr. 2). Als Parameter der Verantwortlichkeit werden neben dem Anteil an der Weltpopulation die Bedeutung der Population für den Genfluss zwischen Populationen und die weltweite Gefährdung des Taxons geprüft (BfN 2013).

§ 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG ermöglicht dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten mit o.g. Kriterien die Unterschutzstellung von Arten nationaler Verantwortung Deutschlands. Diese Arten sind dann unter Umständen bei Artenschutzprüfungen im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben mit zu prüfen.

2.6. Umweltschadensrecht

Darüber hinaus sind grundsätzlich die Vorgaben des Umweltschadensgesetz (USchadG) zu berücksichtigen um Umweltschäden zu vermeiden. Umweltschäden sind alle Schäden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten (FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Absatz 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL) haben. Wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. nach § 19 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

Da im Schadensfall auf den Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen können, kann es sinnvoll sein über den Anwendungsbereich des Artenschutzes hinaus mögliche Auswirkungen auf die entsprechenden Arten und Lebensräume im Sinne des USchadG zu prüfen.

2.7. Fazit

Unter folgenden Gesichtspunkten gilt ein Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig:

- Durch das Vorhaben entstehen keine Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten oder
- die durch das Vorhaben entstehenden Konflikte können mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- durch das Vorhaben entstehende Konflikte können nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden oder gemindert werden und es verbleiben Beeinträchtigungen; das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen im Sinne des § 45 Absatz 7 BNatSchG (letzterer in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie unter Beachtung der Artikel 16 Absatz 3 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Absatz 2 Vogelschutzrichtlinie).

Alle Vorhaben, die nicht die o.g. Vorgaben erfüllen, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

3. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik

3.1. Datengrundlage

In Abstimmung mit dem Auftraggeber und der Stadt Bornheim wurde ab Juli 2017 bis August 2018 eine Erhebung/ Kartierung relevanter bzw. planungsrelevante Tiergruppen zur Ermittlung der Datengrundlage durchgeführt (hier Avifauna, Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien, Umfang der Erhebung siehe unten folgendes Kapitel).

Zusätzlich wurde zur Vorabschätzung der möglichen Artenschutzrechtlichen Betroffenheit eine Abschätzung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt.

Die Daten zu den potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Messtischblatt (MTB) 5207 „Bornheim, siehe Tab. 2 im Anhang) stammen aus den Fachinformationssystemen Geschützte Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, Abfrage zuletzt am 27.02.2019) und wurden bezüglich der in Kap. 4 erläuterten Kriterien ergänzt. Des Weiteren wurden mit dem Fachinformationssystem LINFOS des LANUV weitere Informationen z.B. zu Schutzgebieten in Untersuchungsgebietsnähe ermittelt.

3.2. Vorgehensweise und Methodik

Um fundierte Aussagen zu den tatsächlich vorkommenden Arten, ihrer Populationsgröße und ihrer eingriffsbedingten jahreszeitlichen Betroffenheit treffen zu können, wurden ab August 2017 – August 2018 **Kartierungen** der Vogel- und Säugetierfauna als planungs- und eingriffsrelevante Arten durchgeführt.

Die Methodiken berücksichtigen die zu erwartenden Eingriffen und deren Wirkungspfade, sowie den jahreszeitlichen Verlauf (z.B. Paarungs- und Brutplätze, Nahrungshabitate, Wochenstuben).

Zur **Haselmaus-Kartierung** (*Muscardinus avellanarius*) wurden von August 2017 – August 2018 Neströhren („Nesttubes“) an geeigneten Stellen in den einreihigen Baumhecken, Obstbäumen und flächigen Brombeergebüschen aufgehängt. Über die Nesttubes können Haselmäuse nachgewiesen werden, wenn sie in den Nesttubes Moos- und Grasnester als Tagverstecke oder zur Jungenaufzucht anlegen. Zusätzlich wurden die Gehölze auf Freinester und Fraßspuren (vor allem Haselnussschalen als Nahrungsreste der Haselmaus) abgesucht. An Hand der genauen Ausprägung der Bissspuren an der Haselnussschale ist ebenfalls ein (indirekter) Nachweis der Haselmaus möglich, da sich die Bissspuren jeweils artspezifisch unterscheiden.

Zur Fledermauskartierung wurden von Mai – August 2018 Detektor-Begehungen abends im Untersuchungsgebiet sowie Schwarm- und Einflugkontrollen an potentiellen Quartieren im Plangebiet morgens durchgeführt (Detektor Petterson D240x, Rufaufnahme mit wave/ mp3 Recorder Roland R05).

Daneben wurden parallel Horchboxen an verschiedenen Stellen im Plangebiet aufgestellt (Fa. Albotronic) Die Auswertung der Rufe am Computer erfolgte mit dem Programm der Horchbox Software (Albotronic Batomania, in Zusammenarbeit mit J. Trassberger, Büro für Faunistik und Freilandforschung).

Die Kartierungen umfassen im Einzelnen folgenden Erhebungsumfang:

Artengruppe	Methodik, Anzahl und Zeitraum der Begehungen										
Avifauna ²	<p>5 Tag-Begehungen zwischen März und Juli 2018, 2 Nachtbegehungen von Februar – März 2018, inklusive Kartierung von Horsten und Nestern, Einsatz von Klangattrappen für die Gruppen der Eulen und Spechte.</p> <p>Termine der Nachtbegehungen 28.02.18, 18.45 - 19.30 Uhr 14.03.18, 18.45 - 20.45 Uhr -5°C, klar, böig schwache Brisen, 7-9°C, klar, schwach bewölkt 2/8</p> <p>Termine der Tagbegehungen (morgens zu Sonnenaufgang).</p> <table border="1"> <tr> <td>21.03.18</td> <td>11.04.18</td> <td>15.05.18</td> <td>13.06.18</td> <td>12.07.18</td> </tr> <tr> <td>-2°C, klar sonnig, 1/8 bewölkt schwach windig, später neblig- bewölkt</td> <td>10°C, stark bewölkt, teilweise Regen, schwach böig</td> <td>12-15°C, 1/8-2/8 bewölkt, schwache --mäßige Böen, 2 Bft. [Beaufort]</td> <td>13°C, 8/8 be- wölkt, schwach – mittlere Böen</td> <td>5.45 Uhr, 16- 19°C, 8/8 - 6/8 bewölkt, schwach böig, Feucht-schwül</td> </tr> </table> <p>Sowie Feststellungen im Rahmen der abendlichen Fledermausbegehungen oder frühmorgendlichen Einflugkontrollen</p>	21.03.18	11.04.18	15.05.18	13.06.18	12.07.18	-2°C, klar sonnig, 1/8 bewölkt schwach windig, später neblig- bewölkt	10°C, stark bewölkt, teilweise Regen, schwach böig	12-15°C, 1/8-2/8 bewölkt, schwache --mäßige Böen, 2 Bft. [Beaufort]	13°C, 8/8 be- wölkt, schwach – mittlere Böen	5.45 Uhr, 16- 19°C, 8/8 - 6/8 bewölkt, schwach böig, Feucht-schwül
21.03.18	11.04.18	15.05.18	13.06.18	12.07.18							
-2°C, klar sonnig, 1/8 bewölkt schwach windig, später neblig- bewölkt	10°C, stark bewölkt, teilweise Regen, schwach böig	12-15°C, 1/8-2/8 bewölkt, schwache --mäßige Böen, 2 Bft. [Beaufort]	13°C, 8/8 be- wölkt, schwach – mittlere Böen	5.45 Uhr, 16- 19°C, 8/8 - 6/8 bewölkt, schwach böig, Feucht-schwül							
Fledermäuse Bearbeitung:	<p>3 nächtliche, 2 morgendliche Schwarm- und Einflugkontrollen (1 Std. vor Sonnenaufgang) zwischen Mai und Ende August 2018 , mit Bat-Detektor zur Erfassung schwärmender und jagender Arten, Einsatz von 2 Horchboxen, Kartierung der Quartierpotentiale, inkl. Rufanalyse am Computer.</p> <table border="1"> <tr> <td>15.05.18</td> <td>23.05.18</td> <td>16.07.18</td> <td>15.08.18</td> <td>29.08.18</td> </tr> <tr> <td>morgens, Einflug- /schwarmkontrolle 12-15°C, 1/8-2/8 bewölkt, schw- mäßige Böen, 2 Bft.</td> <td>abends 20 - 16°C, 10°C Bodentemp., 4/8 bewölkt, schwach böig, 2 Bft., nach loka- lem Regen</td> <td>abends 27°-21°C, schwach böig, 1/8 bewölkt, während Hitze-/ Trockenperiode</td> <td>abends 23-22°C, schwache Brisen - windstill, 6/8 bewölkt,</td> <td>morgens, Einflug-/ schwarmkontrolle 14°C, leichte Brise, 1-2 Bft., 1/8, klar, etwas dunstig</td> </tr> </table>	15.05.18	23.05.18	16.07.18	15.08.18	29.08.18	morgens, Einflug- /schwarmkontrolle 12-15°C, 1/8-2/8 bewölkt, schw- mäßige Böen, 2 Bft.	abends 20 - 16°C, 10°C Bodentemp., 4/8 bewölkt, schwach böig, 2 Bft., nach loka- lem Regen	abends 27°-21°C, schwach böig, 1/8 bewölkt, während Hitze-/ Trockenperiode	abends 23-22°C, schwache Brisen - windstill, 6/8 bewölkt,	morgens, Einflug-/ schwarmkontrolle 14°C, leichte Brise, 1-2 Bft., 1/8, klar, etwas dunstig
15.05.18	23.05.18	16.07.18	15.08.18	29.08.18							
morgens, Einflug- /schwarmkontrolle 12-15°C, 1/8-2/8 bewölkt, schw- mäßige Böen, 2 Bft.	abends 20 - 16°C, 10°C Bodentemp., 4/8 bewölkt, schwach böig, 2 Bft., nach loka- lem Regen	abends 27°-21°C, schwach böig, 1/8 bewölkt, während Hitze-/ Trockenperiode	abends 23-22°C, schwache Brisen - windstill, 6/8 bewölkt,	morgens, Einflug-/ schwarmkontrolle 14°C, leichte Brise, 1-2 Bft., 1/8, klar, etwas dunstig							
Haselmaus	<p>Aufhängung von bis zu 40 Nesttubes in Clustern zu je 3-5 Stück zwischen Ende August (29.08.17) und Anfang November 2017 (Kontrolle 27.09., 13.11.17) sowie Mitte April (11.04.18) und Ende August 2018 (Kontrollen 15.05., 13.06., 12.07., 29.08.18) in Gehölze im Plangebiet, (siehe Abb. 3 mit Luftbild);</p> <p>Aufhängung in ca. 0,5 – 1,7 m Höhe in dichtere Bereiche der Baumhecken, Brombeergebüsche und angrenzenden Obstbäume in Bereichen mit Fruchtsträuchern als mögliche Nahrungsquellen; Ca. 4-wöchentliche Kontrolle auf Besatz;</p> <p>Daneben Suche nach Haselnusschalen mit charakteristischen Bissspuren der Haselmaus und ge- baute Tagesnester im November 2017</p>										
Amphibien	<p>je 2 abendliche Begehungen für frühe u. späte Arten von März – Juli 2018 (14.03.18, 11.04.18 23.05.18, 29.08.18), Verhören von Paarungsrufen, Suche in Landlebensräumen; bei Zugänglichkeit im Bereich von Gewässern/ Gartenteichen Laichsuche</p>										

Tab 1: Methodik der Kartierungen

In der Abbildung 27 und 28 ist das Plangebiet mit dem Puffer des Untersuchungsgebiets dargestellt.

Im Rahmen der **Potentialabschätzung** wurden die in Kap. 3.1 genannten Daten in Hinblick auf potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet untersucht und ausgewertet.

Zusätzlich wurden am 23.08.17 und 13.11.17 (laubfreier Zustand) Geländebegehungen durchgeführt, bei denen das Untersuchungsgebiet auf die im Vorhinein ermittelten potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten hin überprüft wurde. Dies geschah unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der

² Kartierung und Auswertung gemäß Südbeck et al. 2005

einzelnen Arten und erfolgte im Hinblick auf direkte Nachweise der Art (z.B. durch zufällige Sichtbeobachtung oder akustische Nachweismethoden) und auch auf Nachweise von Spuren (z.B. in Form von Nahrungsresten, Kot, Nestern).

Des Weiteren wurde das Potential des Plangebiets als Lebensraum planungsrelevanter Arten eingeschätzt. Hierzu wurde nach geeigneten Habitatstrukturen wie Höhlen, Nistmöglichkeiten, Nahrungshabitaten, Überwinterungshabitaten, Versteckplätzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, etc. gesucht.

Der **Untersuchungsraum** wird je nach Schutzobjekt bzw. geschützter Art und dem Wirkpfad des Eingriffs unterschiedlich gewählt und deshalb auch als Wirkraum des Eingriffes bezeichnet. Als Orientierungswert wird im Methodenhandbuch (MKULNV NRW 2017) hierfür ein Radius von 300 m um den Vorhabensbereich genannt.

Die Begriffe Untersuchungsgebiet, Untersuchungsfläche und Untersuchungsraum werden im Folgenden synonym verwendet. Die Begriffe Eingriffsbereich, Eingriffsfläche bzw. Vorhabensbereich sind enger gefasst und beschreiben die Fläche oder Flächen, die unmittelbar durch das Vorhaben betroffen sind, z.B. durch Baustellenaktivitäten. Der Begriff Plangebiet (z.B. B-Plangebiet) bezeichnet den Geltungsbereich des jeweiligen Plans bei einem Planverfahren.

4. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Das prüfrelevante Artenspektrum bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft (im Sinne von § 15 und § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG) beschränkt sich auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten sowie ‚Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands‘ (§ 44 Absatz 5).

Um die Beurteilung des Eingriffs in einem methodisch, arbeitsökonomisch und finanziell zumutbaren bzw. angemessenen Rahmen zu halten und somit das Genehmigungsverfahren sachgerecht zu vereinfachen, werden nach Kiel (2005) nur solche europäischen Vogelarten vertiefend geprüft, die:

- streng geschützt sind oder
- zum Anhang I der VS-RL oder Artikel 4 (2) der VS-RL gehören oder
- auf der landesweiten Roten Liste mindestens als gefährdet (Kategorie 0, 1, R, 2, 3 oder I) gelten (hierbei wurden zusätzlich die neu in der Roten Liste NRW 2016 aufgenommenen Arten mit behandelt), oder
- Koloniebrüter sind.

Bei ubiquitären Arten wie z.B. Kohlmeise, Rotkehlchen und Amsel wird angenommen, dass sie in der Lage sind im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Absatz 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ werden deshalb zwar insgesamt formal mitbetrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft und auch nicht artspezifisch in den Tabellen und im Text aufgeführt.

Die in diesem Gutachten berücksichtigten Arten sind in Tab. 5 (siehe Anhang) einzusehen. Für das Mess-tischblatt 5207 sind dies **11 Fledermausarten, 48 Vogelarten, 6 Amphibienarten, 1 Libellenart und 1 Pflanzenart**. Insgesamt beinhaltet die Liste also **67 potentiell vorkommende planungsrelevante Arten**.

5. Beschreibung des Vorhabens und relevante Wirkfaktoren

5.1. Beschreibung des Vorhabens mit Fotodokumentation

Mit dem Bebauungsplan „Rb 01“ (Stand 09.01.2020) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) geschaffen werden.

Mit dem Bebauungsplan „Rb 01“ (Stand 16.10.2019) sollen als Angebotsbaugebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) geschaffen werden. Es ist eine Wohnbebauung von insgesamt 31 Grundstücken für freistehende Einfamilienhäuser sowie für Doppelhäuser geplant. Am südöstlichen Rand des Plangebietes, angrenzend an den Kuckucksweg, sind zwei Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Zudem soll ein Spielplatz auf ca. 650 m² Fläche errichtet werden. Die Einzelbaugrundstücke der geplanten Einfamilienhäuser und Doppelhaushälften weisen eine Fläche von ca. 300 m² bis 500 m² auf. Die Baugrundstücke für die beiden geplanten Mehrfamilienhäuser sind mit ca. 1.200 m² größer dimensioniert. Nach Südosten und Südwesten ist eine Ortsrandeingrünung vorgesehen. Zusätzlich zu den Einzelhäusern sind oberirdische Garagen und Carports zulässig. Je Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze oder Garagen zu errichten. Die restliche Fläche der Grundstücke ist als Gartenfläche vorgesehen. Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über die bestehende Straße „Rüttersweg“. Unabhängig von der geplanten Erschließung und dem geplanten Bebauungsgebiet bedarf es einer Sanierung der Straße Rüttersweg und Teilabschnitte der Straßen Eifelstraße und Kuckucksweg. Das Schmutzwasser aus dem Plangebiet wird dem Kanal in der Eifelstr. zugeführt und zur Kläranlage abgeleitet.

Für die Entwässerung des Plangebietes wird das Niederschlagswasser über den Kanal in der Eifelstraße abgeleitet. Das Niederschlagswasser aus dem Bebauungsplangebiet wird in einem Stauraumkanal unterhalb der Planstraße A gesammelt. Aus diesem Stauraumkanal wird das Niederschlagswasser gedrosselt in den Kanal in der Eifelstraße eingeleitet.

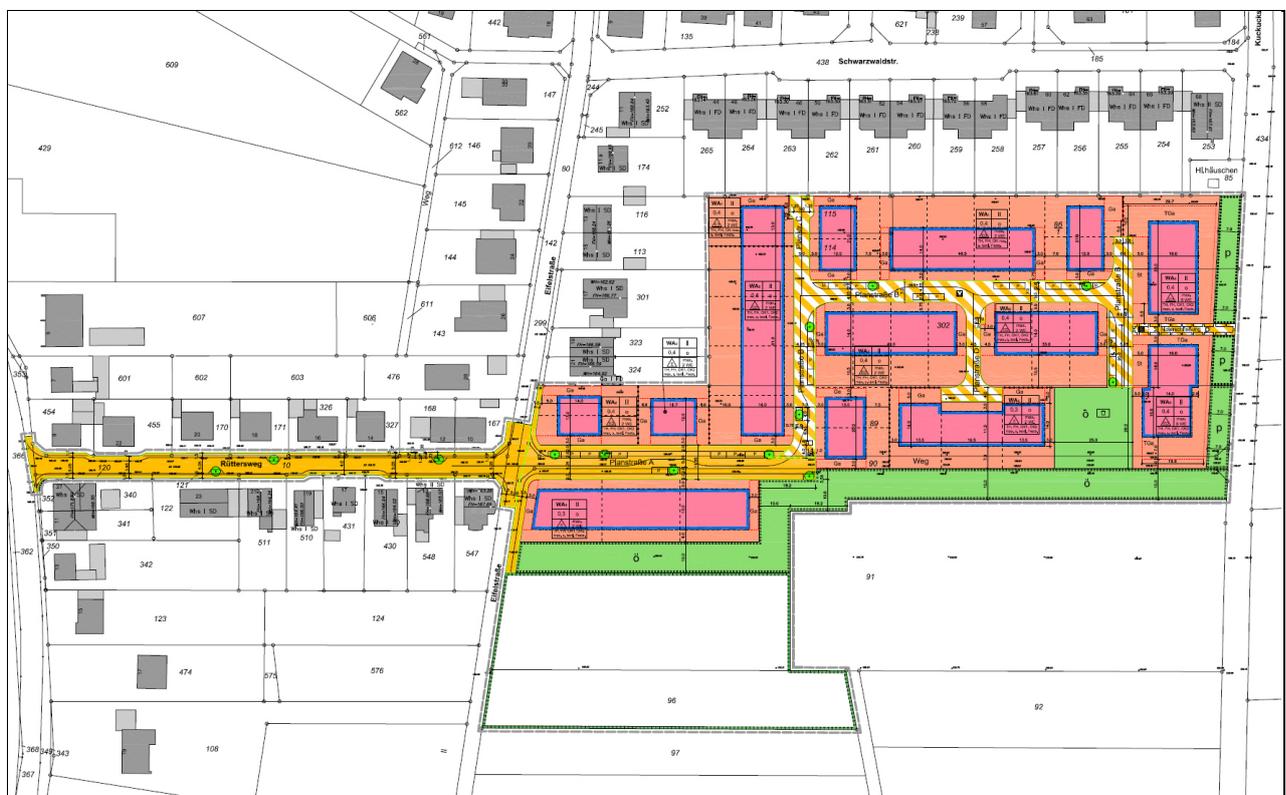


Abb. 4: Übersicht über den Entwurf zum Bebauungsplans (HAUSPARTNER Gesellschaft für schlüsselfertiges Bauen mbH, Siegburg, Stand 09.01.2020)

Die folgenden Fotos vermitteln einen Eindruck vom Plangebiet und dessen Habitatstrukturen (Fotos der Fotodokumentation soweit nicht anders angeben: Ing.-Büro Rietmann)



Abb. 5, 6: Blick über den westlichen Teil des Plangebietes in Verlängerung des Rüttersweges nach Südosten (links Grünfläche und Randbebauung der Eifelstraße mit Gärten, rechts Acker).

Die Offenlandflächen bieten Brutpotentiale für Feldvögel wie die Feldlerche. Der Wiesenweg wird viel als Naherholungsweg genutzt.



Abb. 7: Weidebrachfläche im mittleren Bereich des Plangebietes Richtung Norden mit 2 älteren Obstbäumen mit Baumhöhlen und flächigen Brombeergebüschen, im Hintergrund Gärten und Randbebauung der Eifelsstraße.

Baumhöhlen sind potentiell Bruthabitate für Höhlenbrüter oder Quartiere für Fledermäuse. In den Brombeergebüschen erfolgten Nachweise der Waldmaus, aber keine Haselmausnachweise.



Abb. 8: Holzstall am Westrand der brach liegenden und verbuschenden Weide; mit Nischenbrüter-Nest zwischen Dach und Seitenteilen. Hecken mit Nestern von Krähen/Elstern oder Singvögeln



Abb. 9: Nordöstlicher Teil des Plangebietes mit gepflegten Gärten



Abb. 10: Gartenbrache im südöstlichen Teil des Plangebietes (mit kleinflächigen Rohrglanzgrasbeständen im Bereich eines ehemaligen Gartenteichs)



Abb. 11: Rüttersweg Mehlschwalbennester an einem der Häuser; Ein Ausbau der Straße ist im Rahmen des B-Plan vorgesehen.



Abb. 12: Ansicht der Eifelstraße (außerhalb B-Plan-Gebiet)



Abb. 13: Streuobstwiese am westlichen Ende Eifelstraße mit Steinkauzröhre (Mehrmaliger Steinkauz-Nachweis im Rahmen der Eulen- und Brutvogelkartierung. Holzpfähle der Einzäunung werden tags als Sitzwarte genutzt).



Abb. 14: Blick über das westliche Plangebiet nach Nordwesten Richtung Rüttersweg



Abb. 15: Blick in Gegenrichtung über die westlichen gelegenen Acker nach Süden.
In oder zwischen den Äckern waren im nassen Frühjahr 2018 teilweise umfangreiche Stauwasserbereiche über längere Zeit

Die folgenden Fotos geben einen Eindruck von der Habitatausstattung in der Umgebung



Abb. 16, 17: Kapelle am Kuckucksweg im Übergang zum B-Plangebiet; unter dem überstehenden Dach befinden sich Spalten, in die anscheinend Stroh eingebracht wurde. Nischenbrüter wurden 2018 keine nachgewiesen.



Abb. 18, 19: Grünfrosch (Jungfrosch) in Wasserlache im Acker südlich des Plangebietes (23.08.17)
Der Grünfrosch ist vermutlich auf Wanderung im Rahmen der Suche nach Sommerlebensräumen bzw. im Rahmen von Ausbreitungswanderungen aus dem unmittelbar südöstlich gelegenen Gartenteich; Weitere Wasserlachen waren in angrenzenden Äckern vorhanden;



Abb. 20, 21: Blick über die südöstlich gelegene Streuobstwiese am Rand des 300m UG mit Steinkauzröhre. Einmaliger Nachweis des Steinkauz im Rahmen der Eulenkartierung.



Abb. 22: Blick in Richtung der westlich angrenzenden offenen Feldflur; Brutlebensraum der Feldlerche vom nordwestlichen Planungsgebiet aus. Rechts im Bild noch ein Teil der Streuobstwiese.

5.2. Relevante Wirkfaktoren im Plangebiet

Da mögliche vorhabensbedingte Auswirkungen sowohl kurz- als auch langfristig entstehen und auch wirken können, sind diese im Vorhinein einzuschätzen und die einzelnen Wirkfaktoren bezüglich ihrer Wirkung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten zu bewerten:

- Baubedingte Wirkfaktoren
- Anlagebedingte Wirkfaktoren
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Beräumung des Geländes und die Wohnbebauung im Rahmen der Umsetzung des B-Plans werden folgende Wirkpfade ausgelöst:

baubedingte Wirkfaktoren (d.h. temporär)³:

- Störwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Schadstoffemissionen und Bewegungsunruhe in der Umgebung des Plangebietes durch die Baufahrzeuge und die Bauarbeiten (damit potentiell Störung von angrenzenden Nahrungshabitaten, Niststätten und Ruhestätten für Vögel, Fledermäuse und andere Arten). Wirkungen gegebenenfalls Abschnittsweise oder über einen längeren Zeitraum durch eine allmähliche Inanspruchnahme der verschiedenen Bauplätze
- Gegebenenfalls Eingriffe in umgebende Vegetation durch den Ausbau von temporären Baustrassen und Zuwegungen

³ Betrachtet werden nur Wirkungen auf angrenzenden Flächen; Wirkfaktoren auf den anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen während der Baufeldfreimachung werden bei den anlagebedingten Wirkfaktoren aufgeführt.

Bei den baubedingten Wirkfaktoren sind auch die vorhandenen Vorbelastungen durch die angrenzende Wohnbebauung mit Erschließungsverkehr den Verkehr auf der Landesstraße und die landwirtschaftliche Nutzung zu berücksichtigen (Bewegungsunruhe, Lärm).

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Vollständiger Vegetationsverlust innerhalb des Plangebietes (Weidebrache inkl. des Stalls, Obstbäume, Gebüsche, Gehölze, Baumhecken, Brache- und Ruderalfluren, Intensiv-Grünland, Ackerfläche),
- dadurch Verlust an Nistplätzen für Gebüsch- und Baumbrüter, Höhlen- und Nischenbrüter sowie Verlust an Nahrungshabitaten (Avifauna),
- potentieller Verlust von Fledermaushabitaten in Baumhöhlen und Rindenspalten,
- Verlust von potentiellen Habitaten der Haselmaus in den Gebüsch- und Baum- und Strauchhecken,
- Verlust von potentiellen Sommerlebensräumen und Überwinterungsverstecken für Amphibien,
- Verlust an Nahrungshabitaten für die Fauna.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Störungen für angrenzende Habitate der o.g. Fauna durch die wohnbauliche Nutzung, Bewegungsunruhe, Erschließungsverkehr, geänderte Beleuchtungssituation.
- Störungen für Feldvögel des Offenlandes durch neu entstehende Kulisseneffekte westlich und südlich des bisher offenen westlichen Plangebiets durch die Bebauung und Gartenbepflanzung.

6. Vorkommen und Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

6.1. Nachgewiesene oder potentiell vorkommende Arten und ihre möglichen Betroffenheiten

Tab. 2 (siehe Anhang) zeigt, welche in den Messtischblättern (MTB) 5207 (Bornheim) vorkommenden Arten im Wirkraum des Vorhabens potentiell (oder nachgewiesenermaßen) vorkommen (können) und bei welchen dieser Arten in Bezug auf die Umsetzung der geplanten Wohnbebauung Konfliktpotential im Untersuchungsraum besteht. In Tab. 1 sind die Betroffenen Arten und die Konflikte kurz zusammengefasst. Das Konfliktpotential wird in Kapitel 7 für die einzelnen Artengruppen näher erläutert.

6.1.1 Säugetiere

Haselmaus- Kartierung

Da das Vorkommen der planungsrelevanten Haselmaus in den Baumhecken und Sukzessionsgehölzen insbesondere aus Brombeere nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde eine Haselmaus-Erfassung mit Nesttubes durchgeführt (siehe Kapitel 3)⁴.

Ergebnis: Es erfolgte **kein direkter oder indirekter Nachweis der Haselmaus**. In den Nesttubes wurden verschiedene Nester und eingebrachtes Material (Laub, Hagebutten, Samenfäden) der Waldmaus nachgewiesen. Die Freinestersuche nach Haselmaus-Nestern erbrachte ebenfalls keinen Nachweis in den Gebüsch- und Hecken und Baumhecken.

Vorkommen der Haselmaus sind deshalb **im Untersuchungsgebiet auszuschließen**. Die Art wird in der weiteren Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

⁴ Die Haselmaus wird in dem relevanten MTB (5207) nicht aufgeführt (LANUV, @LINFOS, sowie Säugetieratlas NRW, Boye, P., Meinig, H. (2018)), wohl aber in angrenzenden MTB.



Abb. 23: Haselmaustube („schwarze Pappschachtel“) in Baum- und Strauchhecke



Abb. 24, 25: Flächiges Brombeergebüsch am Nordwestrand der Weidebrache; es erfolgte lediglich der Nachweis von Waldmäusen bzw. deren Nestern in Nesttubes im Rahmen der Haselmauskartierung



Abb. 26: Fraßplatz von Hagebutten einer Waldmaus in einem Rosengebüsch

Fledermauskartierung

Ergebnis:

Im Rahmen der Fledermaus-Kartierungen wurden folgende 6 Arten bzw. Artengruppen nachgewiesen (Durchführung U. Rehberg, Computer-Auswertung in Zusammenarbeit mit Büro für Faunistik & Freilandforschung, Dipl.-Biol. J. Trassberger):

	Detektor	Horchbox	Nachweise	Habitat
Bartfledermaus-Gruppe, <i>Myotis brandtii/mystacinus</i> (Unterscheidung methodisch bedingt nicht möglich) ⁵ .	X		Keine Nachweise von Ein- oder Ausflügen, zweimaliger Nachweis von bis zu 2 Individuen im südöstlichen Plangebiet, unsicherer Nachweis, da sehr stark modulierte Ortungslaute (August); Einmalig südöstliches UG außerhalb Plangebiet, an der Streuobstwiese (Gartenteich in der Nähe, Juli)	Jagdhabitat
Wasserfledermaus, <i>Myotis daubentonii c.f.</i>		x	Keine Nachweise von Ein- oder Ausflügen, Einzelnachweis nahe der Streuobstbäume im Plangebiet (August). Unsicherer Nachweis, da steile Ortung; untypischer Ruf	Jagdhabitat
Unbest. Myotis-Art (Auf Grund unvollständiger, untyp. Rufaufnahmen methodisch bedingt keine genaue Auswertung möglich).		x	Keine Nachweise von Ein- oder Ausflügen, Nahe der Streuobstbäume im Plangebiet sowie südöstl. Plangebiet (August). Es liegen keine sonstigen Hinweise dafür vor, dass neben den sicher nachgewiesenen Arten weitere Arten vorkommen.	Jagdhabitat
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	X	X	Keine Nachweise von Ein- oder Ausflügen; 2-maliger Nachweis: Nahe der Streuobstbäume im Plangebiet (Mai) Westl. Baumhecke im Plangebiet (Juli)	Suchflug / Jagdhabitat (Jagd in mehrschichtigen Gehölzstrukturen) Flugkorridor (Leitstruktur)
Kleiner Abendsegler, <i>Nyctalus leisleri</i>	X	X	Keine Nachweise von Ein- oder Ausflügen, 2-maliger Nachweis: nordwestliches UG Feldweg/ K33 Metternicher Str., südlich Sportplatz (Mai) Südöstl. Plangebiet (Juli, nahe Kapelle)	Suchflug /Jagdhabitat (Jagd im Offenland) Jagdgebiet
Gr. Abendsegler, <i>Nyctalus noctula</i>		x	Keine Nachweise von Ein- oder Ausflügen, 1-maliger Nachweis: Weidebrache im nördlichen Plangebiet (August)	Jagdgebiet, Transferflug

⁵ Für das Messtischblatt (MTB) aufgeführt ist die Kleine Bartfledermaus. Eine Unterscheidung mittels Rufauswertung ist methodisch bedingt nicht möglich. Eine Unterscheidung ist in der Regel nur mit Netzfang möglich.

	Detektor	Horchbox	Nachweise	Habitat
Zwergfledermaus	X	X	Keine Nachweise von Ein- oder Ausflügen aus den Baumhöhlen der Streuobstbäume auf der Weidebrache; Zahlreiche Nachweise von Mai – August: Jagd auf Weidebrache im Umfeld der Streuobstbäume, Jagd bei Kapelle, vereinzelte Flug- und Jagdnachweise im gesamten Plangebiet und Umfeld nach der Ausflugszeit. Abends im Plangebiet ankommende Tiere von Norden aus der Siedlung.	Nutzung des UG als Jagdhabitat und Durchflugkorridor, kein Quartiernachweis (Quartiere in der Siedlung anzunehmen).

Tab 2: Ergebnisse Fledermauskartierung

(UG – Untersuchungsgebiet, Computer-Auswertung in Zusammenarbeit mit Büro für Faunistik & Freilandforschung, Dipl.-Biol. Jens Trasberger)

- In den 2 Streuobstbäumen in der Weidebrache im Plangebiet befinden sich Baumhöhlen oder Rindenspalten, die gegebenenfalls in Teilen als Baumhöhlenquartiere für Fledermäuse geeignet wären (beispielsweise für Männchen des nachgewiesenen Kleinabendsegler). Teilweise waren die Höhlen allerdings bis oben durchgefault und nach oben offen, wodurch sie in Teilen nur noch bedingt geeignet sind. Es wurde kein morgendliches Schwärmen oder ein Einflug bzw. kein abendlicher Ausflug von Fledermäusen an den Obstbäumen festgestellt. Trotzdem ist eine sporadische Nutzung von Rindenspalten oder Teilen der Baumhöhlen nicht auszuschließen. Die übrigen Gehölze sind zu jung bzw. nur Sträucher, die keine Eignung als Fledermausquartier aufweisen.
- Das Plangebiet weist sonst keine Gebäude auf, in denen geeignete Nischen oder Spalten vorhanden sein könnten. In dem Stallunterstand wurden keine Spalten nachgewiesen, sowie auch kein Schwärmen von Fledermäusen.
- In der direkt südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Kapelle wurden zwar umfangreiche Jagdaktivitäten von Fledermäusen (vor allem Zwergfledermaus, einmalig auch Kleinabendsegler sowie eine nicht näher bestimmbare Myotis-Art) nachgewiesen⁶, aber keine Nutzung von Außenspalten in der Kapellenfassade als Quartier.
- Innerhalb des Plangebietes und im Umfeld wurden häufige Jagdaktivitäten der Zwergfledermaus, daneben auch sporadisch Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Wasserfledermaus und Bartfledermaus nachgewiesen. Die Baumhecken im Untersuchungsgebiet (UG) können dabei als Jagdhabitat (beispielsweise Bartfledermaus) wie auch als Leitstrukturen für den Flug zwischen Jagdhabitat und Quartier dienen (Braunes Langohr, Kleinabendsegler – Hauptlebensräume diese Waldarten Ville-Wälder und Kottenforst). Das Plangebiet und Umfeld bietet eine hohe Strukturvielfalt aus halboffenen, offenen und gehölzreichen Jagdhabitaten mit Gartenteichen.
- Für die Zwergfledermaus, gegebenenfalls die Bartfledermaus, den Klein- und Großabendsegler und das Braune Langohr ist von Gebäudequartieren in der angrenzenden Siedlung auszugehen bzw. sind diese nicht auszuschließen.

⁶ Es gab dabei keine expliziten Hinweise auf eine neue Myotis-Art. Auf Grund der nicht optimalen Rufaufnahme konnte der Ruf im Rahmen der Computer-Auswertung nicht einer Myotis-Spezies zugeordnet werden.

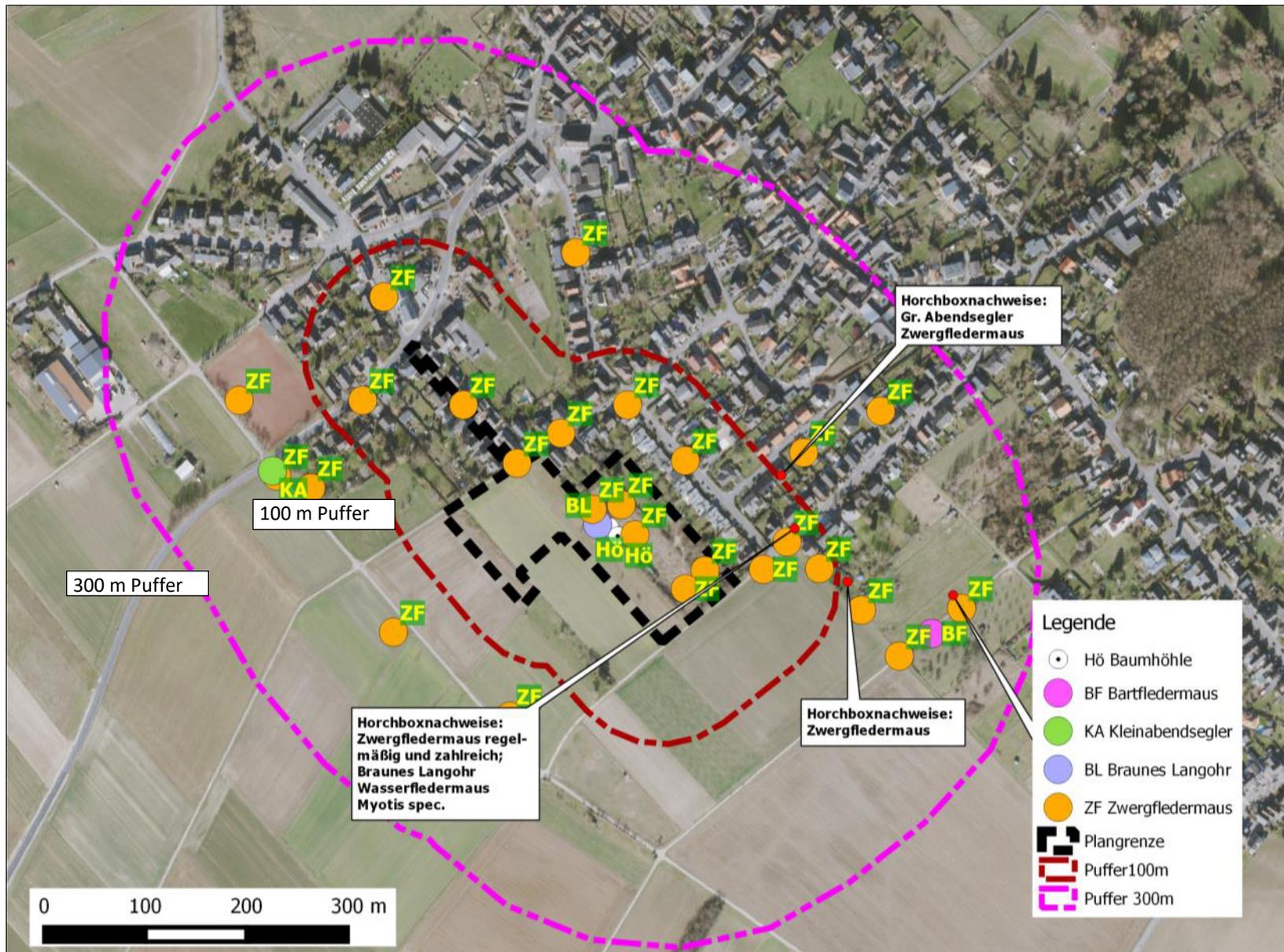


Abb. 27: Ergebnis der Fledermauskartierung

Bewertung hinsichtlich der planungsrelevanten Fledermausarten:

- Von den in Tabelle 5 (siehe Anhang) aufgeführten potentiellen Arten des relevanten Messtischblatt wurden demnach 6 Fledermausarten mit Jagdhabitat oder bei der Nutzung einer Leitstruktur im Plangebiet und Umfeld nachgewiesen (Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Bartfledermaus-Gruppe, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus);
- Nachweise von genutzten Quartieren oder Hinweise auf genutzte Quartiere gab es im Plangebiet nicht; Sporadisch genutzte Baumquartiere sind aber in den Obstbäumen nicht auszuschließen.
- Zumindest für die Zwergfledermaus (gegebenenfalls auch für die Bartfledermaus, den Klein- und Großabendsegler sowie für Männchen des Braunen Langohrs) sind Quartiere in dem Siedlungsgebiet anzunehmen bzw. sind diese nicht auszuschließen.
- Für Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus und Braunes Langohr sind sporadisch genutzte Baumquartiere in angrenzenden Streuobstwiesen nicht auszuschließen. (Hauptlebensräume dieser typischen Waldarten sind aber die Ville-Wälder sowie der Kottenforst).

Durch die geplante Bebauung können für die nachgewiesenen Arten bauzeitliche oder nutzungsbedingte Beeinträchtigungen entstehen, weshalb die Arten hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konflikte weiter zu betrachten sind. Von der Zerstörung von bedeutenden, regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist allerdings nicht auszugehen, wobei eine sporadische Nutzung aber auch nicht ausgeschlossen werden kann.

6.1.2 Vögel

Ergebnis der Kartierungen:

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen (Methodik vergleiche Kapitel 3.2) wurden folgende Arten nachgewiesen (planungsrelevante Arten **fett** gedruckt, Brutvögel im Plangebiet *kursiv* gedruckt):

Art (Dt. Name)	Status, Bemerkung	Planungs-Relevant Art	Stetigkeit, Anzahl Begehungen mit Nachweisen
<i>Amsel</i>	<i>verbreiteter BV in Gehölzen im Plangebiet und in der Siedlung</i>		5 + 1 weiterer Kartiertermin
<i>Blaumeise</i>	<i>BV in Gehölzen im Plangebiet</i>		4
Bluthänfling	BV (2 BR) in der westl. Baumhecke im Plangebiet	x	5 + 1 weiterer Kartiertermin
<i>Buchfink</i>	<i>BVv im Plangebiet, BV im Siedlungsbereich</i>		4
Dohle	NG /Dz		1
<i>Dorngrasmücke</i>	<i>BV im Plangebiet (westl. Baumhecke) und im südwestlichen und nordwestlichen Umfeld (Streuobstbereiche)</i>		3
<i>Eichelhäher</i>	<i>BV am nördl. Rand des Plangebietes bzw. Siedlungsrand</i>		2
<i>Elster</i>	<i>BVv im Plangebiet</i>		4
Fasan	(NG im nw Umfeld)		1
Feldlerche	(Kein Nachweis im Plangebiet, im südlichen und westlichen Offenland ca. 3 BR im 300 m Umkreis um das Plangebiet)	x	5
Fitis	Dz		1
Gartenbaumläufer	Dz		1
<i>Gartengrasmücke</i>	<i>BVv im südöstlichen Plangebiet</i>		2
<i>Goldammer</i>	<i>BV (2 BR) im Plangebiet</i>		5 + 1 weiterer Kartiertermin
Graureiher	(NG im südöstl. Umfeld)	x	1

Art (Dt. Name)	Status, Bemerkung	Planungs-Relevant Art	Stetigkeit, Anzahl Begehungen mit Nachweisen
Grünspecht	BVv im südlichen Umfeld (Streuobstwiese)		2
Grünfink	BV im nördlichen Plangebiet und in nördlichen Siedlungsrandgärten		5
Hausrotschwanz	BV im nördlichen und östlichen Siedlungsrand (Rüttersweg)		5
Hausperling	verbreiteter BV an den Plangebietsrändern bzw. den Siedlungsändern, insbesondere im nordwestlichen und südöstlichen Bereich (bei Kapelle), in Siedlung an verschiedenen Stellen, insbesondere bei Hoflagen oder Viehhaltung, -weiden		5 + 1 weiterer Kartiertermin
Heckenbraunelle	BV (2 BR) in der westl. Baumhecke im Plangebiet		4
Kanadagans	häufiger Überflug eines Trupps		3
Kernbeißer	Dz		1
Klappergrasmücke	Dz		1
Kohlmeise	verbreitet BV im Plangebiet und der Siedlung		5
Lachmöwe	Dz		1
Mauersegler	NG		2
Mäusebussard	seltener NG	x	1
Mehlschwalbe	BV an Häusern im Rüttersweg, NG im westlichen Untersuchungsgebiet, mehrere Brutpaare in der Siedlung nördlich und östlich		3
Mönchsgrasmücke	verbreiteter BV im Plangebiet und Umfeld		4
Rabenkrähe	BV im Plangebiet und im Umfeld		5 + 1 weiterer Kartiertermin
Rauchschwalbe	regelmäßiger NG im westlichen und nördlichen Umfeld	x	3
Ringeltaube	BV im Plangebiet und in angrenzenden Gehölzen des UG		5
Rotkehlchen	BV im Plangebiet		3
Saatkrähe	Dz	x	1
Schleiereule	(BR in der nw. gelegenen Hoflage am Rand des UG)	x	2
Singdrossel	BVv im UG		2
Star	BVv im Plangebiet und BV im östlichen und nördlichen Siedlungsrand (Rüttersweg) und in angrenzenden Gehölzen des UG	x	5
Stieglitz	BVv im Plangebiet, BV im Siedlungsbereich (u.a. Metternicher Str.)		5
Steinkauz	je eine Steinkauzröhre in den Streuobstwiesen sö + nw; 1 BR im UG,; Brutröhre nw 2018 Ruhestätte f. Altvogel (Kot), Brut konnte 2018 nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden (keine Fütterung o.ä.); max. 2 Individuen gleichzeitig nachgewiesen; einmaliger Nachweis an Brutröhre sö (Rufreaktion auf Klangattrappe);	x	4
Sumpfrohrsänger	BVv im südöstlichen Plangebiet (Schilf, verlandeter Teich)		3
Türkentaube	Dz in Siedlung		1
Turmfalke	gelegentlicher NG	x	2
Wachholderdrossel	Dz		1
Zaunkönig	gelegentlicher NG		1

Art (Dt. Name)	Status, Bemerkung	Planungs-Relevant Art	Stetigkeit, Anzahl Begehungen mit Nachweisen
Zilp-Zalp	gelegentlicher NG		2
Summe Arten		10	45

Tab 3: Ergebnisse Kartierung Avifauna

BV = Brutvogel, BVv = Brutvogelverdacht, BR = Brutrevier, **fett** gedruckt = planungsrelevant, *kursiv* gedruckt = Brutvogel oder – verdacht im Plangebiet, NG = Nahrungsgast, Dz = Durchzügler, (...) = Vorkommen im Umfeld des UG außerhalb des Eingriffsbereichs, nw = nordwestlich, sö= südöstlich

Laut Anwohner erfolgten in früheren Jahren daneben Nachweise des Buntspechts, Mittelspechts, Kleiber, Bergfink (Wintergast, Durchzug) und der Schwanzmeise in angrenzenden Gärten oder im Plangebiet (Fotonachweise vorhanden, schriftl. Nachricht 24.03.18). Für den planungsrelevanten Mittelspecht bestehen im Plangebiet keine essentiellen Lebensräume (alte Laubwälder mit grobborkigen Baumbeständen und Totholz), so dass Sichtungen als Einzelsichtungen auf Ausbreitungswanderungen oder Streifzügen zu werten sind.

Es wurden im Rahmen der Kartierung insgesamt 45 Arten nachgewiesen. Bei nicht nachgewiesenen Arten, deren Habitatansprüche potentiell im Untersuchungsgebiet (UG) aber erfüllt sein könnten, wurden auch keine Vorkommen im UG angenommen.

Von den nachgewiesenen Arten sind 10 planungsrelevante Arten.

Von den planungsrelevanten Arten brüten der **Bluthänfling** im Plangebiet (in der westlichen Baumhecke) sowie die **Mehlschwalbe** als Gebäudebrüter, die in künstlichen Nisthilfen oder Gebäudenischen im Rüttersweg brüten (daneben weitere Brutpaare der Mehlschwalbe im Siedlungsgebiet von Rösberg).

Für den **Star** als planungsrelevante Art wurde eine Brut im Plangebiet nicht sicher nachgewiesen; er kommt aber sicher mit mehreren Brutpaaren in den angrenzenden Gärten, Siedlungsrändern und Streuobstflächen vor.

Insgesamt wurden für 14 Arten Brutpaare oder Brutreviere im Plangebiet nachgewiesen (neben den o.g. Amsel, Blaumeise, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen) sowie für weitere 7 Arten ein Brutverdacht (neben dem Star Buchfink, Elster, Gartengrasmücke, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger). Daneben ist der Hausrotschwanz Brutvogel an Gebäuden im Rüttersweg.

Das Plangebiet ist daneben als potenzieller Teil des Nahrungshabitats verschiedener Arten wie Grünspecht, Steinkauz, Haussperling, Rauchschwalbe, Turmfalke oder die Schleiereule anzusehen, die im Umfeld brüten oder vorkommen. Relevante Nahrungsstrukturen sind Baumhecken, Gebüsche, Samenstrukturen in der Brache und gemähtes Grünland.

In den beiden älteren Obstbäumen in der Weidebrache im mittleren Bereich des Planungsgebiets wurden zwar Baumhöhlen nachgewiesen; es wurde aber **keine Brut eines Höhlenbrüters** (wie Grünspecht) nachgewiesen.

Größere **Horste** (größer als Elstern- oder Krähenester) aus Vorjahren wurden in den Baumhecken keine nachgewiesen.

Der planungsrelevante **Steinkauz** wurde in 2018 mit einem Revierpaar im Untersuchungsraum in Streuobst- und Gartenbereichen jeweils nahe den 2 vorhandenen Steinkauzröhren im Umfeld nachgewiesen (siehe Abb. 28 unten). Im Plangebiet selbst erfolgte kein Nachweis. Auf Grund der derzeit überwiegend brach liegenden Grünland- und Gartenflächen im Plangebiet sind diese derzeit auch nicht als Ansitz- oder Jagdbereich des Steinkauzes geeignet, da dieser kurzrasige Bereiche braucht. Die Nachweise erfolgten jeweils auf der nordwestlich oder südöstlich gelegenen Streuobstwiese, die durch Beweidung kurz gehalten werden.

Einzig die Mähwiese im westlichen Planbereich ist als potentieller Jagdbereich geeignet, allerdings ohne direkt angrenzende potenzielle Niststätte.

Da maximal 2 Tiere gleichzeitig nachgewiesen wurden (tagsüber auf Ansitzwarten auf der nordwestlich gelegenen Streuobstwiese), sowie keine eindeutigen Brutnachweise wie Fütterung von Jungtieren am Brutplatz beobachtet wurden, erfolgte kein eindeutiger Beleg für eine Brut in 2018. Bei den 2 beobachteten Tieren kann es sich auch um die Alttiere handeln, die zur Paarbindung Kontakt halten.

Die **Feldlerche** ist Brutvogel in den westlich angrenzenden offenen Getreidefeldern und Grünlandflächen. Im Planbereich erfolgten keine Nachweise. Das Plangebiet ist durch den Kulisseneffekt der Baumhecken und besiedelten Bereiche auch nicht für die Feldlerche geeignet. Die nächsten Nachweise erfolgten in mind. 100 m Entfernung zu den Grenzen des B-Plangebietes. Hier ist auf Grund der bereits vorhandenen Kulisseneffekte durch die Bebauung am Rüttersweg und den Gehölzen in westlicher Verlängerung zur Eifelstraße und zum Kuckucksweg nicht mit Verschiebeeffekten durch die geplante Wohnbebauung zu rechnen.

Der **Graureiher** wurde als Nahrungsgast an einem Gartenteich im Umfeld nachgewiesen.

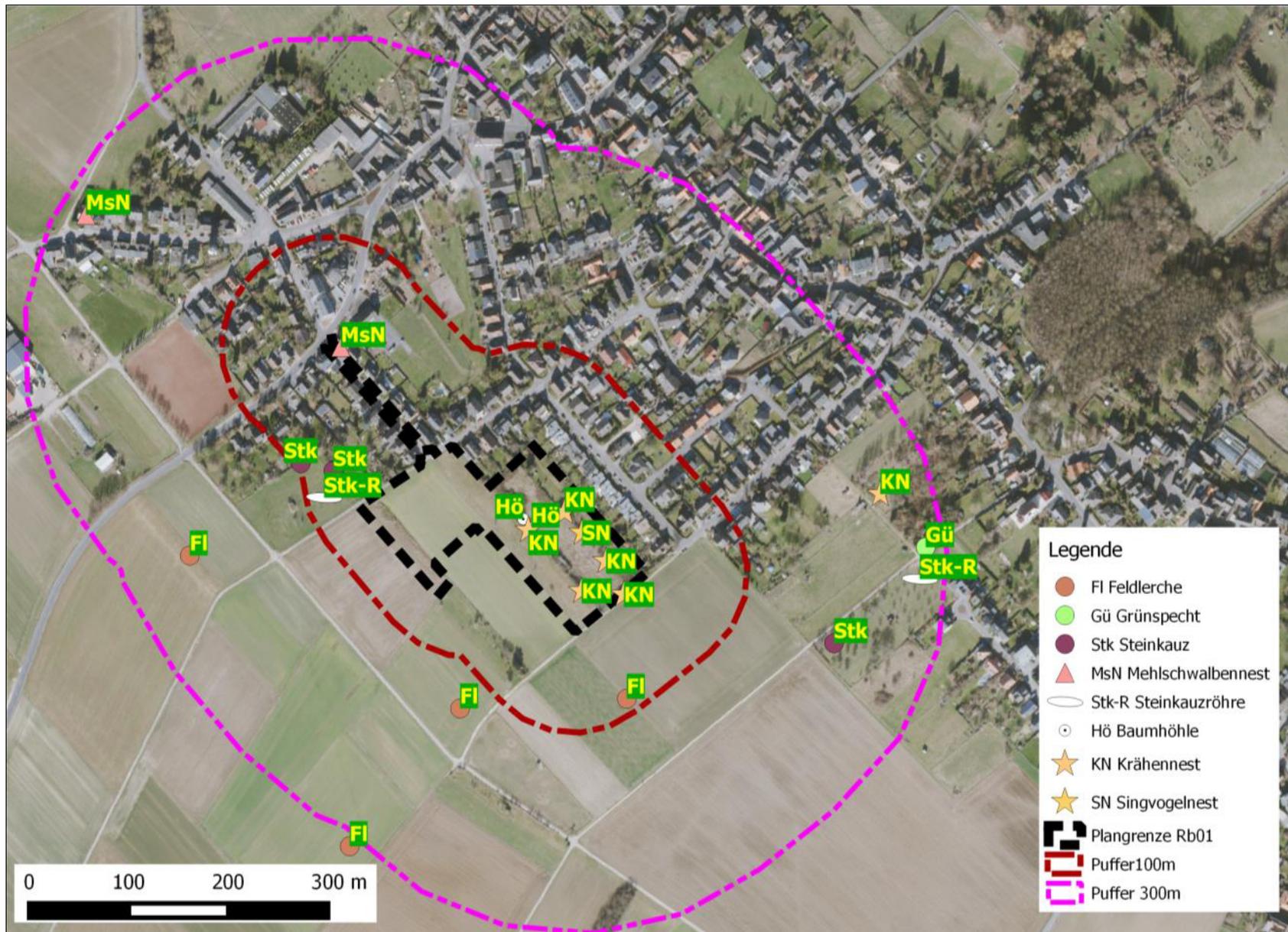


Abb. 28: Ergebnis der Nester- und Vogelkartierung

Bewertung hinsichtlich der planungsrelevanten Arten:

- Von den in Tab. 5 (siehe Anhang) aufgeführten potentiellen Arten des relevanten Messtischblatt (MTB) 5207 wurden demnach 3 Arten (siehe oben) im Plangebiet als Brutvögel oder mit Brutvogelverdacht nachgewiesen.
- Daneben kann das Plangebiet als Teil des Jagdhabitat oder Nahrungsgebiet der Greifvögel und Eulenarten der halboffenen Kulturlandschaft dienen+ (Steinkauz, Mäusebussard Turmfalke und Schleiereule); hinsichtlich der Jagdhabitats ist allerdings nicht von einer essentiellen Bedeutung des Plangebiets auszugehen;
Es erfolgte zwar kein direkter Nachweis des Steinkauz an der 0,5 ha große Mähwiese im Plangebiet, beispielsweise im Rahmen einer Ansitzjagd. Trotzdem ist die kurzrasige Mähwiese auf Grund ihrer Eignung als Teil des Jagdhabitats anzusehen. Allerdings sind daneben größere Grünlandflächen direkt um die Steinkauzröhren außerhalb des Plangebiets vorhanden, die durch Beweidung kurzrasig gehalten werden. Die brachgefallenen langrasigen Grünland- und Gartenbereiche im mittleren und östlichen Plangebiet sind als Jagdhabitat für den Steinkauz dagegen ungeeignet; Eine Brut wurde 2018 auch für das Umfeld nicht sicher nachgewiesen. Für 2017 ist aber eine Brut im Umfeld bekannt.
- Die offene Mähwiese kann auch für Mehlschwalbe und Rauchschnalbe Teil des Jagdhabitat sein, die insbesondere in der westlichen offenen Feldflur jagen und im Siedlungsbereich brüten (beispielsweise Rüttersweg mit künstlichen Nisthilfen an einigen Häusern)
- Als Brutvögel der offenen Felder und Kulturlandschaften wurde nur die Feldlerche im westlichen Umfeld mit mind. 100 m Abstand zum Plangebiet nachgewiesen. Hier ist auf Grund der bereits vorhandenen Kulisseneffekte durch die Bebauung am Rüttersweg und den Gehölzen in westlicher Verlängerung zur Eifelstraße und zum Kuckucksweg nicht mit Beeinträchtigungen durch die geplante Wohnbebauung zu rechnen.
- Unter den planungsrelevanten Baum- und Gebüschbrütern der (halb-)offenen Kulturlandschaft wurde der **Bluthänfling** mit 2 Brutrevieren im Plangebiet nachgewiesen.
- Für den Star als planungsrelevanter Höhlen- und Nischenbrüter wurde eine Brut innerhalb des Plangebietes nicht sicher belegt; allerdings ist das Plangebiet Teillebensraum des Stars, der in Gebäudenischen oder Nistkästen in den angrenzenden Siedlungsrandbereichen brütet.

Durch die geplante Wohnbebauung können Beeinträchtigungen für diese Arten entstehen und Habitatfunktionen verloren gehen. Die Arten sind deshalb in der ASP weiter zu betrachten.

In der Tabelle 5 ausgeschlossene und auch nicht nachgewiesene planungsrelevanten Vogelarten des Messtischblatt (MTB) 5207 (Bornheim) sind hier aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen nicht zu erwarten (beispielsweise keine großflächigen geschlossenen Waldgebiete oder große Gewässer).

6.1.3 Amphibien

Ergebnis der Begehungen:

- Stillgewässer oder langsam fließende Bachabschnitte mit Altarmen oder Gräben, die als Laichgewässer oder Aufenthaltsgewässer im Sommer geeignet wären, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im südöstlichen Planbereich befindet sich ein vollständig verlandeter Gartenteich mit einem Schilfbestand.
- Südöstlich des Kuckuckswegs befindet sich ein Gartenteich; in angrenzenden Gärten sind weitere Gartenteiche zu vermuten; diese waren allerdings nicht einsehbar oder zugänglich.
- Im August 2017 war im Rahmen einer Übersichtsbegehung ein junger Grünfrosch (Metamorphling, Teichfrosch) in einer Wasserlache in einem Acker südlich des Plangebietes nachgewiesen worden (abwandernder Jungfrosch aus dem Gartenteich südlich des Kuckucksweg auf der Suche nach geeigneten Landlebensräumen).
- Im südöstlichen Plangebiet und aus angrenzenden Gärten wurden bei abendlichen und morgendlichen Begehungen im Mai Rufe des Teichfroschs (*Pelophylax kl. esculentus*, *Rana e.*, besonders ge-

schützt, Rote Liste ungefährdet) registriert. Potenzielle Laichgewässer sind in den angrenzenden, nicht einsehbaren Gärten zu vermuten. Sich im Bereich des südöstlichen Plangebietes aufhaltende Individuen sind vermutlich auf Wanderungsbewegungen von bzw. zu angrenzenden Gartenteichen als Laichgewässer; Richtung Hemmerich waren aus verschiedenen Gärten Rufe des Teichfroschs zu hören. Als dauerhafter Lebensraum ist das Plangebiet auf Grund des sehr dichten Bewuchses und des Fehlens von Stillgewässern nicht geeignet. Während der Laichzeit und des Sommers entfernen sich die Wasserfrösche nach Schmidt, Hachtel (2011) höchstens nur wenige Meter vom Laichgewässer.

Als Winterquartiere werden vor allem tiefere Gewässer genutzt, gelegentlich auch frostfreie Bereiche an Land wie Kleintierlöcher, Laub-, Totholzhaufen, Baumstümpfe. Gegebenenfalls könnten von einem Gartenteich in einem unmittelbar angrenzenden Garten (Bebauung an der Schwarzwaldstraße) Winterquartiere im südöstlichen Planbereich (im Bereich des stark zugewachsenen verlandeten Teichs) genutzt werden.

Da der Schwerpunkt der Rufnachweise im südöstlichen Untersuchungsgebiet (UG) lag, ist nicht von nennenswerten Wanderungsbewegungen durch das Plangebiet auszugehen, höchstens im Rahmen von vereinzelt Auswanderungen einzelner Individuen, die auf diesen Wanderungen einem üblichen Lebensrisiko ausgesetzt sind.

- In temporären Wasserlachen in oder zwischen westlich und südwestlich gelegenen Äckern waren im Frühjahr 2018 keine Amphibien oder deren Laich nachweisbar. Diese Wasserlachen sind als Reproduktionsgewässer auf Grund des Biozideinsatzes auch nicht geeignet.

Bewertung hinsichtlich der planungsrelevanten Arten:

Für planungsrelevante Amphibienarten (Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Springfrosch, Kammolch) sind im Untersuchungsgebiet (UG) keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer und Landlebensräume in Zusammenhang mit Aufenthaltsgewässern vorhanden. Es fanden sich bei den Begehungen auch keine Hinweise auf Vorkommen dieser Arten. Vorkommen dieser Arten sind deshalb hier auszuschließen.

Es erfolgten allerdings Nachweise der besonders geschützten, nicht planungsrelevanten Art Teichfrosch *Pelophylax kl. esculentus*, *Ranae.*, besonders geschützt, Rote Liste ungefährdet) im südöstlichen Plangebiet bzw. angrenzenden Bereichen (Wanderungsbewegungen, kein Fortpflanzungs- oder Aufenthaltsgewässer). Diese besonders geschützte Amphibienart wird in der vorliegenden Artenschutzprüfung im Folgenden ebenfalls formal mit betrachtet. Für diese Art sind bauzeitliche Schutzmaßnahmen vorzusehen (Amphibienzaun), um Tötungen zu vermeiden (siehe Kap. 7.2, vergl. BREUER 2017).

Die Neuanlage eines Kleingewässers im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen als Ersatz für den verlandeten Teich im Plangebiet wird für den besonders geschützten Teich nicht als erforderlich angesehen, da in der Umgebung mehrere Gartenteiche vorhanden sind.

Mit artenschutzrechtlichen Konflikten für planungsrelevante Amphibienarten durch das Bebauungsplan-Verfahren(B-Plan-Verfahren) ist nicht zu rechnen.

Die Artengruppe der Amphibien wird deshalb im Folgenden in der Artenschutzprüfung nicht weiter behandelt.

6.1.4 Libellen

Ergebnis der Begehung und Bewertung für planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine für die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) geeigneten Fließgewässer (siehe Tabelle im Anhang). Vorkommen der planungsrelevanten Libellenart sind deshalb auszuschließen.

Aus Gartenteichen in angrenzenden Gärten können Imagos im Untersuchungsgebiet und auch im Plangebiet vorkommen. Im Plangebiet befinden sich allerdings keine Strukturen, die für Imagos essentielle Be-

deutung hätten. Alle Insektenarten sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt.

Eingriffe in Gartenteiche sind mit dem Planvorhaben nicht verbunden. Durch das Planvorhaben entstehen deshalb keine Beeinträchtigungen für besonders geschützte Libellenarten.

Die Artengruppe der Libellen wird deshalb im Folgenden in der Artenschutzprüfung nicht weiter behandelt.

6.1.5 Farn-, Blütenpflanzen und Flechten

Ergebnis der Begehung und Bewertung für planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine für das planungsrelevante Schwimmende Froschkraut (*Luronium natans*) geeigneten, nährstoffarmen Kleingewässer, die im Sommer austrocknen (siehe Tabelle im Anhang). Vorkommen der planungsrelevanten Pflanzenart sind deshalb auszuschließen.

Die Artengruppe der Farn-, Blütenpflanzen und Flechten wird deshalb im Folgenden in der Artenschutzprüfung nicht weiter behandelt.

6.1.6 Sonstige Arten

Während der abendlichen Fledermausbegehungen wurden folgende weitere Arten nachgewiesen:

- Weinhähnchen (*Oecanthus pellucens*, ungefährdet) durch den Klimawandel in Ausbreitung in Richtung Norden und Westen befindlich
- Großes Heupferd (*Tettigonia viridissima*, ungefährdet)
- Strauschrecke (*Pholidoptera griseoptera*, ungefährdet)

6.2. Nach § 44 Absatu 1 BNatSchG nicht betroffene Arten

Bei einem Teil der potentiell in dem relevanten Messtischblatt (MTB 5207 Bornheim) vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie der nachgewiesenen Arten wird eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen. Hierzu gehören die Haselmaus, Fledermausarten der gewässerreichen Landschaften mit spezifischen Habitatsprüchen, wassergebundene Vogelarten, Wald-Spechtarten und andere reine Vogel- und Fledermausarten der Wälder, weitere Vogelarten mit speziellen Habitatsprüchen sowie die Amphibien-, Libellen- und die Farn- und Blütenpflanzenarten inkl. der Flechten.

Tab. 4: Konfliktpotential betroffener Arten im Untersuchungsgebiet (UG)

Deutscher Name	Mögliche Konflikte?	Konfliktbeschreibung
FFH- Arten nach Anhang IV	Teilweise	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Konflikt für Haselmaus, Amphibien, Libellen und Pflanzen • Potentielle Beeinträchtigungen für Fledermausarten der Kulturlandschaft
Planungsrelevante Vogelarten	Teilweise	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Konflikt für Vogelarten der Stillgewässer, Feuchtgebiete und Wälder • Potentielle Beeinträchtigung für manche Greifvögel und Eulen, Feldvögel der Agrarlandschaft, Gebüschbrüter, Höhlen- und Gebäudebrüter der Kulturlandschaft u.a.
Arten nationaler Verantwortung	Nein	
Sonstige Arten:		

Deutscher Name	Mögliche Konflikte?	Konfliktbeschreibung
Ubiquitäre Vogelarten	ja	<ul style="list-style-type: none">• Beeinträchtigung von Gebüsch- und Baumbrütern sowie Höhlenbrütern

7. Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der betroffenen planungsrelevanten Arten

7.1. Planungsrelevante Arten für die durch den Eingriff artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden: bestimmte Fledermausarten der Kulturlandschaft, den Steinkauz, Brutvögel der Gebüsche und Baumhecken, Brutvögel der Kulturlandschaften, Höhlen- und Nischenbrüter. Im folgenden Kapitel werden deshalb Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen definiert.

Im anschließenden Kapitel werden die Arten dann unter Berücksichtigung der Maßnahmen einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Analyse unterzogen (Stufe II).

Die Prüfprotokolle zum Vorhaben und der einzelnen betroffenen Arten sind im Anhang einzusehen.

7.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie Ausgleich artenschutzrechtlicher Betroffenheiten

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V) bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A-CEF) sind im Rahmen der Planumsetzung durchzuführen, um das Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß §44 (1) BNatSchG zu verhindern, bzw. Beeinträchtigungen zu verringern:

ASP V1 Gehölzrodungen und –rückschnitte sowie Schilfrückschnitte zwischen Oktober und Februar; im südöstlichen Plangebiet vor der (zu erhaltenden) Umgrenzungshecke nur oberirdische Fällung der Sträucher und Sukzessionsgehölze sowie oberirdischer Rückschnitt der Schilfbestände ohne Wurzelrodung;

Die Rodungen der Obstbäume und Gehölzrückschnitte der Baumhecken sind in der Zeit vom 1.10. bis 28.2. durchzuführen. Im südöstlichen Plangebiet angrenzend an die Umgrenzungshecke sind im Bereich des verlandeten Gartenteichs die Sträucher, Sukzessionsgehölze und Schilfbestände nur oberirdisch ohne Wurzelrodung motormanuell zu fällen und vollständig von der Fläche zu beräumen. Durch die Beräumung des Schnittguts wird eine etwaige Vogelbrut in dem Schnittgut verhindert. (Die südöstliche Umgrenzungshecke ist zu erhalten, siehe unten)

Ziel: Brut- und Niststättenschutz für die Vogelfauna, Schutz von Fröschen in Überwinterungsquartieren.

ASP V2 im südöstlichen Bereich Wurzelstockrodungen der Gehölze und Schilfbestände erst ab Mai/ Juni; Aufstellung eines Amphibienzauns an der östlichen und südöstlichen Planbereichsgrenze zu den angrenzenden Gärten

Die nur oberflächlich abgeschnittenen Sträucher, Sukzessionsgehölze und Schilfbestände im südöstlichen Plangebiet sind ab Mitte Mai / Juni mit Wurzelstöcken vollständig zu beräumen. Der Amphibienzaun ist am Rande des Plangebiets angrenzend zu Gärten mit Gartenteichen fachgerecht aufzu-

stellen. Hierbei sind einseitige Überkletterungshilfen in Form eines einseitigen Erdwalls auf der Seite des Plangebiets einzubauen.

Ziel: Schutz der Grünfrösche in potentiellen Winterquartieren (im Wurzelstockbereich, Kleintierlöchern o.ä.). Bis Mitte Mai / Anfang Juni haben diese ihre Winterquartiere im Boden verlassen und zu den Gartenteichen als Laichgewässer abgewandert.

ASP V3 Erhalt der südöstlichen Umgrenzungshecke (in Verlängerung des Kuckuckweges) und bauzeitlicher Schutz dieser Hecke

Schutz der Baumhecke mit Bäumen nach DIN 18920,

Ziel: Schutz der Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und als Jagdhabitat für Steinkauz (vor allem von Kleinvögeln im Winter) und Fledermäusen, Erhalt als Leitlinie für Fledermäuse

ASP V4 Kontrolle der Baumhöhlen in den Obstbäumen an der westlichen Umgrenzungshecke vor der Fällung auf Besatz durch Fledermäusen

Die Kontrolle ist durch eine faunistische Fachperson mit Fledermauskenntnissen durchzuführen. Im Falle eines Besatzes ist der Ausflug abzuwarten; Nach der Kontrolle können alternativ die Baumhöhlen mit Lappen o.ä. verschlossen werden, falls der Zeitpunkt der Fällung noch nicht feststeht. Vorher ist die Maßnahme CEF A4 (Bereitstellung von Ersatzquartieren) umzusetzen.

ASP V5 Begrenzung bau- und betriebsbedingter Lichtemissionen im öffentlichen Raum:

Um Auswirkungen von Beleuchtungsanlagen auf Insekten und somit indirekt auch auf Fledermäuse und andere Arten zu vermindern, wird die Aufnahme folgender Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Alle während der Baumaßnahmen und dem Betrieb im öffentlichen Raum (v.a. an den geplanten Erschließungsstraßen) zum Einsatz kommenden Beleuchtungsanlagen sollen folgenden Kriterien erfüllen:

- Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel mit einer Lichtfarbe (Farbtemperatur) von max. 3000 K
- Abstrahlung des Leuchtkegels von oben nach unten
- punktgenaue Ausleuchtung der auszuleuchtenden Fläche ohne diffuse Beleuchtung angrenzender Flächen
- keine Ausleuchtung der westlich angrenzenden Baumhecke oder anderer Vegetationsbestände

Es sollte außerdem der Hinweis aufgenommen werden, dass für die Themen Vermeidung von Vogelschlag an Gebäuden (s.u. optionale Maßnahmen) sowie insektenfreundliches Bauen die Untere Naturschutzbehörde auf die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Licht und Glas“ von der schweizerischen Vogelwarte Sempach empfiehlt. Die Broschüre kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.vogelwarte.ch/de/voegel/ratgeber/gefahren-fuer-voegel/vogelkollisionen-an-glas-vermeiden>.

Ziel: Um Störungen nachtaktiver Insekten, brütender, ruhender oder schlafender Tierarten, und jager Fledermausarten zu vermeiden bzw. zu minimieren, ist eine potentielle Ausleuchtung möglichst gering zu halten.

Ausgleichsmaßnahmen (A, gleichzeitig CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen (continuous ecological function; vergleiche § 44 Absatz 5 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG)) sind Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bei vorhabenbezogenen Konflikten. Sie sollen dazu beitragen, dass Verbotstatbestände gemäß §§ 44 (1) BNatSchG nicht eintreten und entsprechend keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.

CEF A1: Anlage einer Baumhecke am westlichen Rand des B-Plangebietes vor Rodung der vorhandenen westlichen Baumhecke im B-Plangebiet

Anpflanzung von Gehölzen mit regionalem Herkunftsnachweis. Verwendung von mehrfach verpflanzten/ mehrjährigen Heistern (150/175/200 cm Höhe), mehrjährigen Sträuchern (2-fach verpflanzte, 100/150 cm Höhe, auch Dornensträucher) und Bäumen (Solitäre, 150/175 cm Höhe, Drahtballierung), damit die Baumhecke schnell als Ersatzbruthabitat für Bluthänfling u.a. Arten zur Verfügung steht.

Ziel: Ersatzpflanzung von Gehölzen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und als Jagdhabitat für Steinkauz (vor allem von Kleinvögeln im Winter) und Fledermäusen, Ersatz der Leitlinie/des Zugkorridors für Fledermäuse

CEF A2: Anlage eines 3 m breiten blütenreichen Saumes an der neu anzulegenden Baumhecke vor Rodung der vorhandenen Baumhecke im westlichen B-Plan-Gebiet

Anlage des 3 m breiten Saumes aus Gräsern, Kräutern und Hochstauden (unter Verwendung von Regiosaatgut) einseitig auf der westlichen Seite der neu anzulegenden Baumhecke

Ziel: Bereitstellung von Brutplatznahen Nahrungshabitaten für den Bluthänfling.

CEF A3: Anlage einer baumbestandenen Grünlandfläche im Umfang von mind. 0,5 ha im Umfeld vor der Inanspruchnahme der Mähwiese

Für die Anlage der Grünlandfläche ist nach aktuellem Planstand 09.01.2020 eine Teilfläche der bisherigen Ackerfläche vorgesehen, die unmittelbar westlich an die geplante Wohnbaufläche angrenzt. Diese steht räumlich in engem Verbund zu der nordwestlich gelegenen Streuobstwiese mit nachgewiesenen Steinkauzvorkommen und -röhren.

Verwendung von Saatgut- und Pflanzgut mit regionalem Herkunftsnachweis. Im Rahmen der Nutzung ist die Grünfläche kurzrasig zu halten. Dabei ist die Beweidung zu favorisieren. Im Falle einer Mahd Installation einer Mosaik-Mahd ab Anfang Mai (Bei Beweidung Sicherung der Tränken gegen Ertrinken junger Steinkauze u.a. Vogelarten); Gegebenenfalls zusätzlich Aufstellung von Ansitzwarten (Sitzstangen), wenn angrenzend keine Gehölze als Ansitzwarte für den Steinkauz vorhanden sind.

Ziel: Ersatz-Nahrungshabitat für das Steinkauz-Revierpaar

CEF A4: Aufhängung von Fledermaus-Höhlenkästen

Aufhängung von 5 Fledermaus-Höhlenkästen (beispielsweise Fledermaushöhle 2F oder 1FD mit 3-facher Vorderwand der Fa. Schwegler oder gleichwertig) im Plangebiet oder Umfeld. Der genaue Ort und die Aufhängungsart ist noch abzustimmen: beispielsweise an Trägerkonstruktionen, Pfählen oder ähnlichem am Rand des Plangebietes im Bereich der neu anzulegenden Grünlandfläche (s.o. CEF-A3), der vorhandenen oder neu zu pflanzenden Umgrenzungshecken oder an Bäumen/ Obstbäumen im Umfeld. Hierbei ist eine entsprechende Vereinbarung mit Eigentümern und Nutzern (inkl. grundbuchrechtliche Eintragung als dingliche Sicherung, ähnlich einer Baulast) zu treffen. Die Kästen sind in ruhige, nicht angestrahlte Bereiche mit freien Einflugmöglichkeiten in mindestens zwei Meter Höhe möglichst in Süd- oder Ost-Exposition aufzuhängen.

Ziel: Sicherung des langfristigen Erhalts von Höhlenquartieren. Obwohl kein Nachweis von genutzten Höhlenquartieren oder Rindenspalten im Plangebiet ist eine sporadische Nutzung der Baumhöhlen in den Streuobstbäumen nicht auszuschließen.

CEF A5: Aufhängung von 2 Steinkauzniströhren als Ruhestätten

Aufhängung von 2 künstlichen Steinkauzströhen in oder angrenzend an geeigneten Streuobstbereichen in der Umgebung. Der genaue Ort und die Aufhängungsart sind noch abzustimmen, beispielsweise an Trägerkonstruktionen, Pfählen oder ähnlichem am Rand des Plangebietes im Bereich der neu anzulegenden Grünlandfläche (s.o. CEF-A3, welche an die nordwestliche Streuobstwiese angrenzt), im Bereich der vorhandenen oder neu zu pflanzenden Umgrenzungshecken oder an Bäumen/ Obstbäumen im Umfeld.

Ziel: Ersatz für die potentiell als Ruhestätten geeigneten Baumhöhlen in den Streuobstbäumen im Plangebiet sowie vorbeugend zur Verringerung der Konkurrenz um Baumhöhlen mit Staren

Optionale, wünschenswerte und unterstützende Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden als unterstützende Maßnahmen aus fachlicher Sicht empfohlen, sind aber artenschutzrechtlich nicht zwingend notwendig. Es wird deshalb ihre Aufnahme in B-Plan unter Hinweisen empfohlen:

- **Verwendung heimischer, blütenreicher und Insekten-fördernder Gehölze** mit regionalem Herkunftsnachweis bei Pflanzungen.
 - Bauzeitlicher Schutz der Mehlschwalbenbruten während des Ausbaus des Rüttersweges. Eine Möglichkeit des Schutzes ist, dass der Baubeginn möglichst nicht während der Brutzeit zwischen März und September liegen sollte. Im Falle eines Baubeginns vor März können die Bauarbeiten fortgesetzt werden.
 - Unnötige Lärmemissionen und Erschütterungen sind durch die Verwendung moderner lärmgedämpfter Baumaschinen und Geräte möglichst zu vermeiden, um Störungen von Vogel- und Fledermausarten in der Umgebung zu vermeiden. Hinweise für Bauarbeiten gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 [Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970]. Maschinelle Abbrucharbeiten sollen tagsüber innerhalb des Zeitraums von 7 Uhr bis 20 Uhr durchgeführt werden. Die eingesetzten Geräte und Maschinen sollen erhöhten Schallschutzanforderungen genügen. Als Nachweis dient u. a. die Berechtigung, das Umweltzeichen "blauer Engel, weil lärmarm" (gem. RAL UZ 53) führen zu dürfen. Die Anhaltswerte der DIN 4150-3 "Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf bauliche Anlagen" sollten eingehalten werden.
- Ziel: Verringerung der Störungen für die Fledermaus- und Vogelfauna im angrenzenden Bereich
- **Gestalterische Maßnahmen gegen Vogelschlag.** Bei der hier geplanten ortsüblichen Wohnbebauung ist üblicherweise nicht von überdurchschnittlich erhöhter Gefahr des Vogelschlags auszugehen. Trotzdem werden im Folgenden Hinweise zur Vermeidung bzw. Minimierung des Risikos von Vogelschlag gegeben: Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Glaswände, Absturzsicherungen, Fenster) oder anderer Baustoffe ist sicher zu stellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z.B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen- /Punkt- oder sonstige Muster).

Der Außenreflexionsgrad der Glaselemente ist auf max. 8 %, bei Isolierverglasung auf max.15 % zu reduzieren.

Das Bundesamt für Naturschutz verweist in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas, dem wichtige Hinweise zur Ausgestaltung von Glasflächen entnommen werden können (vergleiche http://www.vogelglas.info/public/voegel_glas_licht_2012.pdf).

Auf verglaste Gebäudeecken sollte verzichtet werden. Eventuell geplante Schallschutzglasflächen, welche an Hausecken stehen, und deshalb freistehend sind, sind mit gemustertem oder mit entsprechender Folie beklebten Glasflächen auszuführen, da sie durch ihre exponierte, hervorstehende Lage und evtl. angrenzenden Bäume eine starke Gefahr darstellen. Es sind daher Markierungen der Kategorie „hoch wirksam“ (z.B. ‚Punkte schwarz-orange‘, ‚Punkte schwarz RX‘ oder ‚8,4v// 6 orange vertikal‘) nach RÖSSLER et al. 2012 bzw. SCHMID et al. 2012 zu verwenden.

7.3 Konfliktprognose und Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Folgenden erfolgt eine Abschätzung der möglichen verbleibenden Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten (vergleiche Kapitel 6.1)

7.3.1 Säugetiere

Fledermäuse

In den Streuobstbäumen mit Baumhöhlen und Rindenspalten im westlichen Planbereich können sporadisch genutzte Sommer- oder Zwischenquartiere von Baum-nutzenden Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden.

Die Fällung der Bäume ist außerhalb der Vegetationszeit beziehungsweise der Vogelbrutzeit im Zeitraum zwischen Oktober und Februar vorgesehen (**Vermeidungsmaßnahme V1**). Auf Grund der allerdings auch in dieser Zeit häufig milden Temperaturen kann ein Besatz mit Fledermäusen nicht 100%-ig ausgeschlossen werden. Durch eine Kontrolle der Baumhöhle vor der Baumfällung wird die etwaige Tötung von Fledermaus-Individuen verhindert (**Vermeidungsmaßnahme V4**). Eine unmittelbaren Tötung von Individuen in ihren Quartieren (Tötungsverbot gemäß (44 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) ist deshalb auszuschließen.

Der Verlust von potentiellen Quartieren wird vorher durch die Aufhängung von Fledermaushöhlenkästen ausgeglichen, um die ökologische Funktionalität für die Fledermausfauna zu gewährleisten (**Ausgleichsmaßnahme CEF-A4**). Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Ruhestätten gemäß (44 (1) Nr. 3 in Verbindung mit Absatz (5) BNatSchG wird dadurch vermieden.

Das Plangebiet stellt insbesondere für die verbreitete Zwergfledermaus, aber auch für die weiteren nachgewiesenen Arten einen Teil des Jagdgebietes dar oder wird zumindest als Transfergebiet zwischen Tagquartier und Jagdhabitat genutzt, wobei von einer Nutzung der Umgrenzungshecken als Leitstruktur auszugehen ist.

Vergleichbare Jagdgebiete sind in der Umgebung vorhanden, beispielsweise in der Wohnbebauung mit Gärten, Gartenteichen und kleinflächigen Pferdeweidern, aber auch in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen. Am Südostrand des Plangebietes bleibt die Umgrenzungshecke als Leitstruktur erhalten (Vermeidungsmaßnahme V4). Am Westrand des Plangebietes entsteht durch die Anlage der neuen Umgrenzungshecke (Ausgleichsmaßnahme CEF-A1) eine neue Leitstruktur, so dass keine Leitstrukturen verloren gehen. Die geplante Wohnbebauung ist als durchgrünte lockere Bebauung mit Gärten geplant, so dass dort ebenfalls von der Entstehung neuer Jagdhabitats auszugehen ist, die mit denen in der Bestandsbebauung vergleichbar ist. Dort erfolgten ebenfalls zahlreiche Nachweise jagender oder durchziehender Zwergfledermäuse.

Um die Auswirkungen auf Insekten, Fledermäuse und andere Arten durch bau- und betriebsbedingten Lichtemissionen im öffentlichen Raum zu minimieren, werden Maßnahmen zur Verwendung geeigneter Leuchtmittel und Lampentypen vorgegeben (s. Vermeidungsmaßnahme V5).

Daneben wird die Verwendung lärmgedämpfter Maschinen empfohlen, die die Gefahr der (nur bauzeitlich auftretenden) erheblichen Störung von Individuen in angrenzenden Quartieren im Siedlungsgebiet oder ihren Jagdhabitats auf ein unerhebliches Maß reduzieren würden.

Unter Beachtung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist deshalb von keinen artenschutzrechtlichen Konflikten für die Fledermausarten auszugehen.

Fazit: Es ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kein Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß §44 (1) Nr. 1-3 für planungsrelevante Säugetiere zu erwarten.

7.3.2 Planungsrelevante Vogelarten

Für das im Untersuchungsgebiet und in dessen Umfeld vorhandene Revierpaar des **Steinkauzes** ist von einem Teilverlust des Jagdhabitats in Form der Mähwiese im westlichen Plangebiet im Umfang von ca. 0,5 ha auszugehen (Bodenjagd, Ansitzjagd)⁷. Daneben ist auch der Verlust der westlichen Umgrenzungshecke als Jagdhabitat des Steinkauzes auf Kleinvögel im Winter als Verlust zu rechnen (rund 600 m²). Diese Hecke dient zur Zeit gleichzeitig weiteren planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten wie dem planungsrelevanten **Bluthänfling** als Niststandort (Freibrüter/ Gebüschbrüter) und wird für diese Arten ebenfalls zum Verlust von Niststandorten führen, wofür Ersatz zu schaffen ist (siehe unten). Eine Ruhestätte oder Ansitzwarte des Steinkauzes auf Obstbäumen oder in Baumhecken innerhalb des Plangebietes wurde nicht nachgewiesen. Die Bäume im Plangebiet im Zusammenhang mit Bäumen in angrenzenden Gärten oder der nordwestlichen Streuobsthecke außerhalb des Plangebietes können aber prinzipiell sporadisch genutzte Ruhestätten des Steinkauzes sein. Auf Grund des Brachliegens der Grünlandfläche im zentralen und östlichen Plangebiet sind die Flächen nicht mehr als Nahrungshabitat für die Bodenjagd geeignet (zu langgrasig, mit Disteln oder Brennesseln ruderalisiert oder verbuscht). Von einem Funktionsverlust des großflächigeren Reviers ist aber nicht auszugehen, da in die Streuobstwiesen im Umfeld mit Nachweisen des Steinkauzes und den Steinkauzröhren als Hauptlebensräume des Steinkauzes nicht eingegriffen wird. Zu diesen Streuobstwiesen, die durch die Beweidung / Grünlandnutzung kurzrasig gehalten werden, besteht ein ausreichend großer Abstand zu dem B-Plangebiet [mind. 80 m und 270 m].

Im Folgenden werden auf Grund der Planungsrelevanz des **Steinkauzes Hintergrundinformationen** zu seiner Biologie in Nordrhein-Westfalen (NRW) gegeben:

Die Reviergröße von Steinkäuzen beträgt je nach Habitatausstattung 5 – 30 ha (bis 35 ha, LANUV Steckbrief⁸).

Der Steinkauz wird in der Rote Liste NRW „mit 3, „*gefährdet*“, geführt. Der Erhaltungszustand in der atlantischen Region ist „*günstig, sich verschlechternd*“. In der Regionale Roten Liste Niederrheinische Bucht wird er mit 1, „*vom Aussterben bedroht*“ geführt.

In NRW gibt es ca. 5000 Brutpaare (2015); die Bestandsgröße im Rhein-Sieg-Kreis beträgt 11 – 50 Individuen (Quelle: Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW (matthias.kaiser@lanuv.nrw.de).

In NRW liegt ein Schwerpunkt vorkommen der Art in Mitteleuropa, womit NRW eine besondere Verantwortung für diese Art hat (LANUV NRW 2008, aktualisiert 2014). Die Dichtezentren für die Vorkommen der Art liegen im Niederrheinischen Tiefland und im Münsterland.

Für die gemäß des strengen Artenschutzrechts geschützte *Fortpflanzungsstätte* wurde auf Grund der Seltenheit des Steinkauzes und der besonderen Verantwortung eine *weite Abgrenzung* definiert (MKULNV 2015, MKULNV 2013). Unter der *Fortpflanzungsstätte* wird das gesamte Revier verstanden, d.h. das Revierzentrum im räumlichen Verbund mit weiteren geeigneten Nisthöhlen und strukturiertem Offenland, insbesondere beweidete Flächen mit geeigneten Sitzwarten. Falls die Bruthöhle bekannt ist, stellt sie das Revierzentrum dar. Der Steinkauz nutzt dieselbe Bruthöhle über mehrere Jahre.

Ebenso wie die *Fortpflanzungsstätte* sind *Ruhestätten* gemäß des Artenschutzrechts geschützt, worunter neben der Bruthöhle weitere (Baum-) Höhlen und deckungsreiche Tageseinstände (Nischen an Gebäuden, Scheunen, Schuppen, Baumgruppen) innerhalb des Reviers fallen.

Als *lokale Population* wird das Vorkommen innerhalb des Gemeindegebiets definiert.

Auf Grund der weiten Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte sind der Teilverlust des Jagdhabitats sowie von potentielle Ruhestätten auszugleichen. Als Ersatz für den Teilverlust von Jagdhabitaten des Steinkauz wird eine neue extensiv genutzte Grünlandfläche oder Baumbestandene Grünlandfläche im Umfeld in-

⁷ Eine untergeordnete Bedeutung als Jagdhabitat kommt daneben der zur Zeit ackerbaulich genutzten, westlich angrenzenden Fläche im nordwestlichen Plangebiet im Umfang von rd. 0,4 ha zu, da diese nur zeitweise nach der Ernte der Hauptfrucht und vor der Zwischenbegrünung als Jagdhabitat zur Verfügung steht.

⁸

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102974>

nerhalb des Reviers angelegt, die kurzrasig zu halten ist (**Ausgleichsmaßnahme CEF A3**, Anlage nach aktuellem Planstand 09.01.20 an der westlichen B-Plangrenze geplant). An der westlichen B-Plangrenze ist vor der Rodung der vorhandenen Baumhecke die Anlage einer neuen Baumhecke weiter westlich als Begrenzungshecke und zur Eingrünung geplant (**Ausgleichsmaßnahme CEF-A1**). Diese ist durch die Pflanzung von bereits größeren Gehölzen (Heister mit 150/175/200 cm Höhe, zweifach verpflanzten Sträuchern mit 100/150 cm Höhe, Solitären 150/ cm Höhe) so anzulegen, dass sie zeitnah als Ersatzhabitat für Arten wie den **Bluthänfling** wie auch als Winterstand und Jagdhabitat für den Steinkauz zur Verfügung steht. Blütenreiche Saumstreifen zu beiden Seiten sowie auch an der südöstlichen Baumhecke sollen für den Bluthänfling und andere Gebüschbrüter Brutplatznahe Nahrungshabitate bieten (Samenstrukturen, Insektenreichtum, **CEF A2**).

Der Verlust von etwaigen Ruheplätzen in den Streuobstbäumen wird durch die Aufhängung von 2 weiteren Steinkauzniströhren in oder angrenzend an Streuobstwiesen ausgeglichen (**CEF-A5**).

Um den Verlust von Niststätten für Gebüsch- und Freibrüter zu minimieren, sind Eingriffe in den Gehölzbestand zu minimieren. Die südöstliche Umgrenzungshecke inkl. des Eichenbaumes soll dem zu Folge erhalten bleiben und ist bauzeitlich zu schützen (**ASP V3**). Sie bietet dem Bluthänfling sowie weiteren Vogelarten weiterhin Nistmöglichkeiten, zusätzlich zu der neu anzulegenden westlichen Begrenzungshecke.

Notwendige Gehölzrodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (**ASP V1**). So wird die Tötung etwaiger Jungtiere oder von Eiern sowie Zerstörung von (genutzten) Niststandorten vermieden (Vermeidung des Verbotstatbestände gem. §44 (1) Nr. 1 und 3).

Um Beeinträchtigungen der Bruten der planungsrelevanten Mehlschwalben möglichst zu vermeiden, werden optional Maßnahmen empfohlen, um die Bruten während des Ausbaus des Rüttersweges zu schützen. Der Baubeginn ist möglichst nicht in die Zeit während der Brutzeit zu legen, um eine etwaige Aufgabe der Brut zu vermeiden. Hierdurch würden erhebliche ungewohnte Störungen vermieden, die sonst zu einer Aufgabe des Geleges und zu einer Tötung von Eiern oder Jungtieren führen könnte.

Daneben soll durch die Verwendung lärmgedämpfter Maschinen die Gefahr der (nur bauzeitlich auftretenden) erheblichen Störung von Individuen in angrenzenden Habitaten im Siedlungsgebiet oder ihren Jagdhabitaten möglichst vermieden oder zumindest auf ein unerhebliches Maß minimiert werden (optionale Maßnahme).

Auf Grund der vorhandenen Vorbelastungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die randliche Siedlungslage, die Erholungsnutzung (mit Hundeauslauf) und angrenzende Landesstraßen sind die noch verbleibenden möglichen Störungen nicht mehr als erheblich anzusehen, da von einer gewissen Gewöhnung der Avifauna an Störungen auszugehen ist. So kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern wird.

Eine artenschutzrechtlich relevante Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 ist deshalb nicht zu erwarten.

Bei den ubiquitären Arten wird davon ausgegangen, dass diese im Umfeld des Plangebietes in größeren Beständen vorkommen und sie auf benachbarte geeignete Bereiche ausweichen können, wodurch sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern wird.

Für die ubiquitären Arten werden keine Art-für-Art-Protokolle erstellt.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 somit dann unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Avifauna **ausgeschlossen** werden.

7.3.2 Sonstige besonders geschützte Arten: Amphibien

Zum Schutz der besonders geschützten Amphibienarten wie den Teichfrosch sind im südöstlichen Planbereich (im Bereich des verlandeten Teiches, wo u.a. Schilfbestände und dichter Strauchwuchs vorhanden sind) die Gehölzrodungen im Winter nur oberflächlich zu beseitigen, um etwaige Frösche in den Winter-

quartieren (unter Wurzelstöcken oder Steinen) nicht zu töten (im Rahmen der **Vermeidungsmaßnahme ASP V1**).

Die Wurzelrodung ist ab Mitte Mai/ Anfang Juni durchzuführen, wenn die Frösche zu dem nah gelegenen Gartenteich außerhalb des Plangebietes gewandert sind (**Vermeidungsmaßnahme ASP V2**).

Durch einen Amphibienzaun soll das Wiedereinwandern in die Baufelder des Plangebietes zudem vermieden werden.

Die Neuanlage eines Kleingewässers im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen als Ersatz für den verlandeten Teich im Plangebiet wird für den besonders geschützten Teich nicht als erforderlich angesehen, da in der Umgebung mehrere Gartenteiche vorhanden sind.

7.4. Zulässigkeit des Vorhabens - Fazit

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 Nr. 1-4 Bundes-Naturschutz-Gesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben kann unter Voraussetzung der Vermeidungsmaßnahme V1 –V5 und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen CEF-A1 - A5 (Vermeidung der Tötung, der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Störung) ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist als Voraussetzung zur Genehmigung des geplanten Vorhabens nicht erforderlich.

Die Umsetzung des oben genannten Vorhabens wird somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung und Einhaltung der o.g. Vermeidungsmaßnahme als **zulässig** betrachtet.

8. Zusammenfassung

Die Stadt Bornheim plant im südwestlichen Randbereich der Ortslage Rösberg die Aufstellung des Bebauungsplan „Rb 01“, in dessen Rahmen eine Wohnbebauung und die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet vorbereitet werden soll. Der bestehende Abschnitt des Rüttersweges zwischen Metternicher Straße und Eifelstraße innerhalb des bereits bebauten Bereichs soll im Zuge der Erschließung des Bebauungsplangebietes mit ausgebaut werden und wurde in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einbezogen. Aktuell werden bzw. wurden die Flächen im Bereich der geplanten Wohnbebauung landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt oder liegen brach. Sie sind häufig innerhalb des Plangebietes und nach außen durch Strauch- und Baumhecken umgrenzt und gegeneinander abgegrenzt.

Durch die geplante Wohnbebauung kommt es zu bauzeitlichen und dauerhaften Veränderungen und Störungen der Habitatstrukturen für die Fauna und Flora.

Im Rahmen des B-Planverfahrens wurde gemäß der VV-Artenschutz (MKULNV 2016) und der Handlungsempfehlung ‚Artenschutz in der Bauleitplanung‘ (MUNLV 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Das 3,02 ha große geplante B-Plangebiet befindet sich am südwestlichen Rand der Ortschaft Rösberg, im westlichen Bereich der Stadt Bornheim. Das Plangebiet grenzt an die bestehende Bebauung der Eifelstraße im Norden und der Schwarzwaldstraße im Osten an. Im Süden begrenzt ein geschotterter Wirtschaftsweg als Verlängerung des Kuckucksweges das Plangebiet. Das Plangebiet liegt fast vollständig im Land-schaftsschutzgebiet „LSG „Bornheim“ (LSG-5107-0035).

Die Stadt Bornheim sieht innerhalb des Plangebietes die Entwicklung von insgesamt 54 Wohneinheiten, bestehend aus 15 Einfamilienhäusern, 16 Doppelhaushälften und 2 Mehrfamilienhäusern, auf insgesamt ca. 2,2 ha vor. Zudem soll ein Spielplatz auf ca. 650 m² Fläche errichtet werden. Nach Südosten und Südwesten ist eine Ortsrandeingrünung vorgesehen. Die Erschließung der Grundstücke erfolgt von der bestehenden Straße „Eifelstraße“ im Nordosten über die Verlängerung des Rüttersweges im Norden.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber und der Stadt Bornheim wurde ab Juli 2017 bis August 2018 eine Erhebung/ Kartierung relevanter bzw. planungsrelevante Tiergruppen zur Ermittlung der Datengrundlage durchgeführt (hier Avifauna, Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien).

Zusätzlich wurde zur Vorabschätzung der möglichen Artenschutzrechtlichen Betroffenheit eine Abschätzung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt. Die Daten zu den potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Messtischblatt (MTB) 5207 ‚Bornheim‘ stammen aus den

Fachinformationssystemen Geschützte Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Es wurden insgesamt 67 planungsrelevante Arten geprüft: 11 Fledermausarten, 48 Vogelarten, 6 Amphibienarten, 1 Libellenart und 1 Pflanzenart.

Bei einem Teil der potentiell in dem relevanten Messtischblatt (MTB 5207 Bornheim) vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie der nachgewiesenen Arten wird eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen. Hierzu gehören die Haselmaus (im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen), Fledermausarten der gewässerreichen Landschaften mit spezifischen Habitatansprüchen, wassergebundene Vogelarten, Wald-Spechtarten und andere reine Vogel- und Fledermausarten der Wälder, weitere Vogelarten mit speziellen Habitatansprüchen sowie die Amphibien-, Libellen- und die Farn- und Blütenpflanzenarten inkl. der Flechten.

Im Rahmen der Fledermaus-Kartierungen wurden 6 Arten bzw. Schwesterartengruppen jagend oder während eines Transferfluges nachgewiesen. Es erfolgte kein Nachweis von Quartieren im Plangebiet (außer in den 2 Streuobstbäumen mit Höhlen kein weiteres Höhlen- oder Spaltenpotential).

Es wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung insgesamt 45 Arten nachgewiesen; davon sind 10 planungsrelevante Arten. Von den planungsrelevanten Arten brüten der Bluthänfling im Plangebiet (in der westlichen Baumhecke) sowie die Mehlschwalbe als Gebäudebrüter, die in künstlichen Nisthilfen oder Gebäudenischen im Rüttersweg brüten. Insgesamt wurden für 14 Arten Brutpaare oder Brutreviere im Plangebiet nachgewiesen. Der planungsrelevante Steinkauz wurde in 2018 mit einem Revierpaar, aber ohne sicheren Brutnachweis, im Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes in Streuobst- und Gartenbereichen jeweils nahe den 2 vorhandenen Steinkauzröhren im Umfeld nachgewiesen. Im Plangebiet selbst erfolgte kein Nachweis. Auf Grund der derzeit überwiegend brach liegenden Grünland- und Gartenflächen im Plangebiet sind diese derzeit auch nicht als Ansitz- oder Jagdbereich des Steinkauzes geeignet, da dieser kurzrasige Bereiche braucht. Einzig die Mähwiese im westlichen Planbereich ist als potentieller Jagdbereich geeignet, allerdings ohne direkt angrenzende potenzielle Niststätte.

Die Feldlerche ist Brutvogel in den westlich angrenzenden offenen Getreidefeldern und Grünlandflächen. Im Rahmen der Amphibienerfassung erfolgte kein Nachweis planungsrelevanter Amphibienarten sowie auch kein Nachweis für diese Arten relevanter Strukturen. Es erfolgten allerdings Nachweise der besonders geschützten, nicht planungsrelevanten Art Teichfrosch im südöstlichen Plangebiet bzw. angrenzenden Bereichen (Wanderungsbewegungen, kein Fortpflanzungs- oder Aufenthaltsgewässer).

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden: nachgewiesene baumhöhlennutzende Fledermausarten der Kulturlandschaft, den Steinkauz, Brutvögel der Gebüsche und Baumhecken, Brutvögel der Kulturlandschaften, Höhlen- und Nischenbrüter.

Es werden deshalb Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, um die Tötung von Individuen, Zerstörung von Gelegen und Nestern oder die erhebliche Störung zu vermeiden oder auf ein unerhebliches Maß zu minimieren:

ASP V1 Gehölzrodungen und –rückschnitte sowie Schilfrückschnitte zwischen Oktober und Februar; im südöstlichen Plangebiet vor der (zu erhaltenden) Umgrenzungshecke nur oberirdische Fällung der Sträucher und Sukzessionsgehölze sowie oberirdischer Rückschnitt der Schilfbestände ohne Wurzelrodung;

ASP V2 im südöstlichen Bereich Wurzelstockrodungen der Gehölze und Schilfbestände erst ab Mai/Juni; Aufstellung eines Amphibienzauns an der östlichen und südöstlichen Planbereichsgrenze zu den angrenzenden Gärten

ASP V3 Erhalt der südöstlichen Umgrenzungshecke (in Verlängerung des Kuckuckweges) und bauzeitlicher Schutz dieser Hecke

ASP V4 Kontrolle der Baumhöhlen in den Obstbäumen an der westlichen Umgrenzungshecke vor der Fällung auf Besatz durch Fledermäusen

ASP V5 Begrenzung bau- und betriebsbedingter Lichtemissionen im öffentlichen Raum

ASP V6 Einsatz von lärmgedämpften Baumaschinen und Geräten bei den Baumaßnahmen

CEF A1: Anlage einer Baumhecke am westlichen Rand des B-Plangebietes vor Rodung der vorhandenen westlichen Baumhecke im B-Plangebiet

CEF A2: Anlage eines 2-3 m breiten blütenreichen Saumes an der neu anzulegenden Baumhecke

CEF A3: Anlage einer extensiv genutzten Grünlandfläche oder einer baumbestandenen Grünlandfläche im Umfang von mind. 0,5 ha im westlichen B-Plan-Gebiet vor der Inanspruchnahme der Mähwiese

CEF A4: Aufhängung von 5 Fledermaus-Höhlenkästen

CEF A5: Aufhängung von 2 Steinkauzströhen als Ruhestätten

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V 1 bis V 5) sowie den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen CEF-A1-A5 sind keine signifikanten Konflikte in Bezug auf die Tötung und Störung geschützter oder planungsrelevanter Tierarten oder die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben kann somit unter Berücksichtigung und Einhaltung der o.g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist als Voraussetzung zur Genehmigung des geplanten Vorhabens nicht erforderlich.

Die Umsetzung des o.g. Vorhabens wird somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung und Einhaltung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als zulässig betrachtet.

9. Literatur und sonstige Quellen

ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: Sübeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2011): Handbuch der Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen. Laurenti Verlag

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2015): Topografisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen - „TIM-online“, <http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/initParams.do?role=default>

BREUER W. (2017) In: HACHTEL, M., GÖCKING, C., MENKE, N., SCHULTE, U., SCHWARTZE, M. & WEDDELING, K. (Hrsg.). Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien - Beispiele, Probleme, Lösungsansätze. Supplement 20 der Zeitschrift für Feldherpetologie 2017. Laurenti Verlag.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. BfN, Bonn, 386 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Verantwortungsarten - Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands. Online-Veröffentlichung: http://www.bfn.de/0302_verantwortungsarten.html. Stand 08.04.2013.

DIETZ, C., HELVERSEN, O., NILL, D. (2016): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart, 399 S.

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007, Online-Veröffentlichung: http://circa.europa.eu/Public/irc/env/species_protection/library?l=/commission_guidance/env-2007-00702-00-00-de-/_EN_1.0_&a=d, abgerufen am 27.11.2012.

GASSNER, A. WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. Müller Verlag, Heidelberg. 520 S.

GEBHARD, J. (1997): Fledermäuse. Birkhäuser Verlag, Basel, Boston, Berlin, 360 Seiten.

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG. V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO u. LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster, 480 S.

Grüneberg et al. (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen. Charadrius 52. Heft 1-2, 2016 (2017).

JUŠKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus Muscardinus avellanarius. – Neue Brehm-Bücherei Bd. 670, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben: 181 S.

KAISER, M. (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (Stand 30.06.2014). Online-Veröffentlichung: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

KRAPP, F., NIETHAMMER, J. (2011): Die Fledermäuse Europas – ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Aula Verlag, Wiebelsheim.

KIEL, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online-Veröffentlichung: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (Version 12/2006). Online-Veröffentlichung: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/lana_hinweise_artenschutz.pdf, abgerufen am 10.12.2012.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV), Hrsg. (2011b): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 511-534.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM, 2008): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. Bearbeitung: GfL Planungs- und Ingenieursgesellschaft GmbH (jetzt Grontmij GmbH)

LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 84 S.

MUNLV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.

MUNLV - MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" - Gemeinsame

Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Online-Veröffentlichung: http://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Arbeitshilfen/handlungsempfehlung_artenschutz_bauen.pdf.

MKULNV - MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online: Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/> unter „Downloads“.

MKULNV - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.

NÖLLERT, A., NÖLLERT, C. (1992): Die Amphibien Europas. Kosmos Naturführer

RIETMANN, I. (2019): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag / Umweltbericht.

Schmidt, P., Hachtel, M. (2011): Wasserfrösche – Pelophylax esculentus-Komplex. In: Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in NRW (Hrsg, 2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Bd. 1.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M. BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz, Heft 44: 23-81.

SUDMANN, S. ET AL. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung - gekürzte Online-Version: http://www.nw-ornithologen.de/downloads/projects/project_2_RL_gefaehrdete_brutvogelarten_nrw.pdf, NWO & LANUV (Hrsg.), abgerufen am 30.07.2013.

WINK, M., DIETZEN, C., GIEBING, B. (2005): Die Vögel des Rheinlandes. Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990-2000. (Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd.36). In Kooperation erschienen im Romneya Verlag und Verlag NIBUK, 419 Seiten, 2005.

Internetquellen

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010a): Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen. „Biotopkataster NRW“ – (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>), abgerufen am 22.08.17

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Online-Veröffentlichung: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/>, abgerufen am 22.08.17.

Gesetze und Verordnungen:

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, In Kraft getreten am 1. Januar 1987, Anpassung der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 21. Januar 2013 BGBl. I S. 95, Änderung des Artikel 10 des Gesetzes

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, In Kraft getreten am 1. März 2010) zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert

EU-Artenschutzverordnung vom 1. Juni 1997 - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 1. Januar 2018.

MKULNV - Ministeriums für Klimaschutz Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 Online-Veröffentlichung: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>.

Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 (ehem. 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie EG 2013/17 des Rates vom 13.05.2013 (anlässlich des EU-Beitritts Kroatiens zum 10.06.2013) – Amtsblatt der EU L 158, S. 193 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012)

Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012)

10. Verfasser und Urheberrecht

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung ist durch das
Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB
Freiraum + Landschaftsplanung
Siegburger Str. 243a
53639 Königswinter - Uthweilers Verfasser erarbeitet worden.

Bei Zitaten von Textteilen oder Inhalten ist die jeweilige Quelle vollständig anzugeben:
Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB
Artenschutzrechtliche Prüfung
B-Plan Rb-01 Bornheim-Rösberg

Bearbeitet: Dr. rer. nat. Ulrich Rehberg (Dipl. Biol.)
Dipl.- Ing. Landespflege I. Rietmann

Aufgestellt: Königswinter-Uthweiler, Januar 2020

Rietmann Beratende Ingenieure

PartnerschaftsG mbB

Freiraum + Landschaftsplanung

Siegburger Str. 243a

53639 Königswinter-Uthweiler

Tel: 02244/912626 Fax: 02244/912627

info@buero-rietmann.de

www.buero-rietmann.de

11. Anhang

Tab. 5: Lebensraumsprüche, mögliches Vorkommen und Konfliktpotential der planungsrelevanten Arten in den MTB 5207 (Bornheim) nach LANUV (letzte Abfrage 27.02.19).

Die potentiell betroffenen Arten (tlw. mit Nachweis im UG) sind schwarz umrahmt dargestellt. Die ubiquitären Vogelarten (wie Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig etc.) sind nicht gesondert dargestellt. Bei nicht nachgewiesenen Arten in kartierten Tiergruppen, deren Habitatansprüche potentiell im UG aber erfüllt sein könnten, wurden auch keine Vorkommen im UG angenommen.

deutscher wissensch. Name	Name/ Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ^{4ATL/}	mögliche Vorkommen/ Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Säugetiere					
Haselmaus <i>Muscardinus avelanarius</i>	Laub- und Laubmischwälder, gut strukturierte Waldränder, gebüschreiche Lichtungen bzw. Kahlschläge; außerhalb geschlossener Waldgebiete auch Gebüsche, Feldgehölze, Hecken in Parklandschaften, gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten u. Parks; Nahrung: Blüten, Früchte, Samen, Insekten, junge Blätter u. Knospen, ab Spätsommer oft bevorzugt Haselnüsse; Sommerester: fein verwobene, kugelförmige Nester, m. Durchmesser v. 4,5-15 cm, aus Laub, Gräser, Rindenstreifen, Farn, Kräuter, verschiedene Pflanzenteile je nach jeweiliger Vegetation des Lebensraumes; Überwinterung: Kugelnester an d. Bodenoberfläche, z.B. aus Blättern o. Gras. Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung, deshalb Vorkommen auszuschließen.	G	Art vorh.	G	gutachterlich aufgenommen Nein/ Nein
Bechstein-Fledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	Stark an Wald gebunden; bevorzugt große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- u. Mischwälder m. hohem Altholzanteil, seltener auch Kiefern(-misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche, Streuobstwiesen o. Gärten; Wochenstuben: vor allem Baumquartiere (z.B. Spechthöhlen), Nistkästen; Männchenquartiere: Spalten hinter abstehender Baumrinde (einzeln o. in kl. Gruppen); Winterquartiere: unterirdisch, z.B. Höhlen, Stollen, Keller, Brunnen etc. (eher feucht, 3-7 °C); Großteil überwintert in aktuell unbekanntem Quartieren, vermutl. auch in Baumhöhlen; Kurzstreckenwanderer; sind auf ein großes Quartierangebot angewiesen; meiden unterwuchsfreie Hallenwälder Keine geeigneten Habitate im UG.	2	Art vorh.	S+	Nein/ Nein
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	Besiedelt gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland; Jagdgebiete: große stehende o. langsam fließende Gewässer, gelegentlich auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen o. Äcker; Nutzen traditionelle Flugrouten zu ihren Jagdgebieten: entlang v. Hecken o. kleineren Fließgewässern; Wochenstuben (bislang nur außerhalb NRW): alte Gebäude (Dachböden, Mauerspalten o. Hohlräume hinter Verschalungen); Männchenquartiere: Gebäudequartiere (Männchenkolonien m. 30-40 Tieren) o. als Einzeltiere auch Baumhöhlen, Fledermauskästen o. Brücken; Winterquartiere: spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen o. Eiskeller; als Mittelstreckenwanderer vor allem regelmäßig zur Zugzeit im Frühjahr u. Herbst u. als Überwinterer in NRW. Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung.	G	Art voh.	G	Nein/ Nein

deutscher Name/ wissensch. Name	Name/ Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ^{4 K ATL /}	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Säugetiere (Forts.)					
Wasserfledermaus/ <i>Myotis daubentonii</i>	Waldfledermaus der strukturreichen Landschaften m. hohem Gewässer- u. Waldanteil; Jagdgebiete: offene Wasserflächen (stehenden u. langsam fließende Gewässer), auch: Wälder, Waldlichtungen, Wiesen; Sommerquartiere u. Wochenstuben: Baumhöhlen (bes. alte Fäulnis- o. Spechthöhlen in Eichen u. Buchen), seltener: Spaltenquartiere o. Nistkästen; Männchenquartiere: Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel o. Stollen; nutzt oft mehrere Quartiere im Wechsel, großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Unsicherer Einzelnachweis im Plangebiet. Keine geeigneten Haupthabitate im UG. Einzelquartiere und sporadische Jagdhabitate im Plangebiet nicht auszuschließen.	G	Art voh.	G	Ja/ Ja
Großes Mausohr/ <i>Myotis myotis</i>	Gebäudefledermaus strukturreicher Landschaften m. hohem Wald- u. Gewässeranteil; Jagdgebiete: geschlossene Waldgebiete (bevorzugt Altersklassen-Laubwälder m. geringer Kraut- u. Strauchschicht u. hindernisfreiem Luftraum bis in 2 m Höhe, z.B. Buchenhallenwälder). Seltener andere Waldtypen o. kurzrasige Grünlandbereiche; Wochenstuben: warme, zugluftfreie geräumige Dachböden v. Kirchen, Schlössern u. anderen großen Gebäuden; Männchenquartiere: im Sommer einzeln o. in kl. Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen o. Fledermauskästen; Winterquartiere: unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. (2-10 °C u. mit hoher Luftfeuchte). Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung.	U	Art vorh.	U	Nein/ nein
Bartfledermaus- Gruppe Kleine Bartfledermaus/ <i>Myotis mystacinus</i> Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i> (<u>Unterscheidung methodisch bedingt nicht möglich</u>)	<u>Kleine Bartfledermaus</u> : strukturreiche Landschaften m. kl. Fließgewässern i. d. Nähe v. Siedlungsbereichen; Jagdgebiete: linienhafte Strukturen wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze u. Hecken, seltener: Laub- u. Mischwälder m. Kleingewässern, Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen, unter Straßenlaternen; Sommerquartiere: warme Spaltenquartiere u. Hohlräume an u. in Gebäuden (enge Spalten zw. Balken u. Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden), seltener: Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) o. Nistkästen; Winterquartiere: unterirdische spaltenreiche Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Keller, Bachverrohrungen (mit doppelter Mauerung und dort fehlenden Mauersteinen, in Ritzen von Bachverrohrungen), Brückenbauwerke. (frostfreie Bereiche mit einer hohen Luftfeuchte und einer Temperatur zwischen 2 bis 8 °C). <u>Gr. Bartfledermaus (Für das MTB nicht aufgeführt)</u> : Bewohnt strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil; Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, außerhalb von Wäldern auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Wochenstuben (10-250 Weibchen) Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschalungen; Männchenquartiere: Gebäudequartiere, Baumquartiere (v.a. abstehende Borke), Fledermauskästen; Winterquartiere: unterirdische Quartiere wie Höhlen, Stollen o. Keller. Nachweis im Rahmen der Kartierung an der südöstl.	3	Art voh.	G	Ja/ Ja

Streuobstwiese im UG. Nahrungshabitate und Flugrou- ten im UG, potentielle Quartiershabitate im UG eher in Umgebung außerhalb des eigentlichen Plangebiets;					
deutscher wissensch. Name	Name/ Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungs- zustand in NRW ^{4ATL/}	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Säugetiere (Forts.)					
Fransenfledermaus <i>Myotis natterii</i>	bevorzugt unterholzreiche Laubwälder m. lückigem Baumbestand; Jagdgebiete: reich strukturierte, halb- offene Parklandschaften m. Hecken, Baumgruppen, Grün- land, zum Teil auch Kuhställen; Wochenstuben: Baum- quartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke), Nistkästen, Dachböden, Viehställe (vor allem in Spalten und Zapfen- löchern); Winterquartiere: spaltenreiche Höhlen, Stol- len, Eiskeller, Brunnen u. andere unterirdische Hohl- räume (hohe Luftfeuchtigkeit, 2-8° C). Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung.	*	Art voh.	G	Nein/ Nein
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	Waldfledermaus, walddreiche, strukturreiche Parkland- schaften; Jagdgebiete: Lichtungen, Kahlschläge, Wald- ränder u. Wege in Wäldern, Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer u. beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich; Jagd im freien Luftraum (meist über 10 m); Wochenstuben- u. Sommerquartiere: vor allem Baumhöhlen, Baumspalten, Nistkästen, Jagdkanzeln, Gebäudespalten; sind auf ein großes Quartierangebot angewiesen; Überwinterung: Oktober bis Anfang April, meist einzeln o. in Kleingruppen in Baumhöhlen, Spal- ten u. Hohlräumen an u. in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen; Fernstreckenwanderer. Nachweis im Rahmen der Kartierung; Im UG Jagdhabita- te, Flugkorridore. Kein Nachweis von Einzelquartieren in Baumhöhlen. Vorkommen v.a. aus den angrenzenden Wäldern der Ville (ab 2 km Entfernung).	V	Art voh.	U	Ja/ Ja
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	typische Waldfledermaus; Jagdgebiete: offene Lebens- räume über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen u. beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich; Sommer- u. Winterquartiere: Baum- höhlen in Wäldern u. Parklandschaften, selten auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Ein Einzelnachweis im Rahmen der Kartierung (nördli- ches Plangebiet). Jagdhabitate und Durchzugskorridore im Plangebiet vorhanden sowie sporadische Einzelquar- tiere nicht auszuschließen.	R	Art voh.	G	Ja/ Ja
Rauhhaufledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	typische Waldart (Laub- u. Kiefernwald, Auwaldgebie- te); strukturreiche Landschaften m. hohem Wald- u. Gewässeranteil; Jagdgebiete: insektenreiche Waldrän- der, Gewässerufer, Feuchtgebiete in Wäldern; Sommer- u. Paarungsquartiere: Spaltenverstecke an Bäumen im Wald o. an Waldrändern in Gewässernähe, auch: Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener: Holzstapel, walddnahe Gebäudequartiere; Winter- quartiere: überirdische Spaltenquartiere u. Hohlräume an Bäumen u. Gebäuden (außerhalb NRWs). Keine geeigneten Habitate im UG. Kein Nachweis.	R	Art vorh.	G	Nein/ Nein

deutscher Name/ wissensch. Name	Name/ Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ⁴ ATL/	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Säugetiere (Forts.)					
Zwergfledermaus/ <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	typische Gebäudefledermaus; strukturreiche Landschaften, v. a. Siedlungen; Hauptjagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze, aufgelockerte Laub- u. Mischwälder, Parks, Straßenlaternen; Sommerquartiere u. Wochenstuben: Spaltenverstecke an u. in Gebäuden (Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten o. auf Dachböden), auch: Baumquartiere u. Nistkästen; Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in u. an Gebäuden, natürl. Felsspalten, unterirdische Quartiere (Keller, Stollen); quartiertreu. Nachweis im Plangebiet im Rahmen der Kartierung (Jagdhabitats, Flugkorridore) Kein Nachweis von Schwarmquartieren, oder Spaltenquartieren; in geeigneten Gebäudespalten in der Umgebung mögliche Wochenstuben, Sommer- oder Zwischenquartiere sowie Winterquartiere	*	Art vorh.	G	Ja/ Ja
Braunes Langohr, <i>Plecotus auritus</i>	typische Waldfledermaus; bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- u. Nadelwälder mit größerem Baumhöhlenbestand; weitere pot. Jagdgebiete: Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen u. Parkanlagen im Siedlungsbereich (> 1 ha), Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen, Nistkästen und in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Männchenquartiere in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Winterquartiere in (trockenen) unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kälteresistent. Nachweis eines Suchfluges im Rahmen der Kartierung. Im UG Flugkorridore, und Jagdhabitats	G	Art vorh.	G	Ja/ Ja
Vögel					
Habicht/ <i>Accipiter gentilis</i>	Kulturlandschaften mit Wechsel v. geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln, Feldgehölzen; Bruthabitats: Waldinseln (> 1-2 ha), alter Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit (Schneisen), hohe Bäume (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche). Im UG keine geeigneten Habitats	V	B	G-	Nein/ nein
Sperber/ <i>Accipiter nisus</i>	abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften m. ausreichendem Nahrungsangebot (Kleinvögel), halb-offene Parklandschaften m. kl. Waldinseln, Feldgehölzen u. Gebüsch, im Siedlungsbereich auch in m. Fichten bestandenen Parkanlagen u. Friedhöfen; Brutplätze: z.B. in Nadelbaumbeständen (v.a. dichte Fichtenparzellen), reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Kein Nachweis bei Kartierung. UG kann Teil des großräumigen Jagdgebiets sein (Jagdnachweis aus früheren Jahren vorhanden).	*	B	G	Nein/ Nein
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Gebunden an Schilfröhrichtbestände an Fluss- u. Seeufern, Altwässern o. Sümpfen, in d. Kulturlandschaft auch an schilfgesäumten Gräben, Teichen u. renaturierten Abgrabungsgewässern; Besiedeln Schilfbestände $\geq 20 \text{ m}^2$ Keine potentiellen Habitats im UG	*	B	G	Nein/ Nein

deutscher Name/ wissensch. Name	Name/ Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ^{4,ATL/}	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Vögel (Forts.)					
Feldlerche/ <i>Alauda arvensis</i>	Charakterart d. offenen Feldflur; reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer u. Brachen, größere Heidegebiete; Neststandort: Bodenmulde in kurzer, lückiger Vegetation. Im UG geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate im westlichen Bereich außerhalb des Plangebiets vorhanden. Hauptvorkommen im westlich gelegenen Ackerland.	3S	B	U-	Ja/ Nein
Eisvogel/ <i>Alcedo atthis</i>	Fließ- u. Stillgewässer m. Abbruchkanten u. Steilufern; Nahrungshabitat: kleinfisch-reiche Gewässer m. guten Sichtverhältnissen u. überhängenden Ästen (Ansitzwarten); außerhalb d. Brutzeit auch an Gewässern fernab d. Brutgebiete, auch in Siedlungsbereichen; Brutplätze: selbst gegrabene Brutröhren in vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm o. Sand), Wurzelteller v. umgestürzten Bäumen, künstliche Nisthöhlen. Im UG keine geeignete Brut- oder Nahrungshabitate.	*	B	G	Nein/ Nein
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	Offene, baum- u. straucharme feuchte Flächen m. höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher), Bodenvegetation (ausreichend Deckung, aber nicht zu dicht u. zu hoch), extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen u. Moore, Kahlschläge, Windwurfflächen, Brachen; Neststandort: am Boden oft an Graben- u. Wegrändern. Im UG keine geeigneten Habitate.	2	B	S	Nein/ Nein
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	nahezu alle Lebensräume d. Kulturlandschaft kombiniert mit offenen Feldfluren (z.B. frisches bis feuchtes Grünland o. Ackerland) u. Gewässer; tag- u. dämmerungsaktiv, z.T. auch nachtaktiv; Koloniebrüter, Nester auf Bäumen, v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen in älteren Laub- bzw. Nadelwaldbeständen; Brutzeit Anfang März bis Ende Mai Nachweis bei Kartierung: Seltener Nahrungsgast am südöstlich gelegenen Teich außerhalb Plangebiet	*	- (BK)	G	Ja/ Nein
Baumpieper/ <i>Anthus trivialis</i>	bewohnt offenes bis halboffenes Gelände m. höheren Gehölzen (Singwarten) u. einer strukturreichen Krautschicht; sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen u. lichte Wälder, auch Heide- u. Moorgebiete sowie Grünländer u. Brachen m. Einzelbäumen, Hecken u. Feldgehölzen; dichte Wälder u. sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden; Neststandort: unter Grasbulten o. Büschen; Kein Nachweis bei Kartierung.	3	B	U	Nein/ Nein
Waldohreule/ <i>Asio otus</i>	halboffene Parklandschaften m. kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen u. Waldrändern, auch im Siedlungsbereich, Parks, Grünanlagen, an Siedlungsrändern; Jagdgebiete: strukturreiche Offenlandbereiche u. größere Waldlichtungen; Nistplatz: alte Nester anderer Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube); kaum in grünlandarmen Bördelandschaften u. größeren geschlossenen Waldgebieten. Kein Nachweis bei Kartierung.	3	B	U	Nein/ Nein

deutscher Name/ wissensch. Name	Name/ Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ^{4ATL/}	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Vögel (Forts.)					
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	Besiedelt offene u. grünlandreiche Kulturlandschaften m. gutem Höhlenangebot; Jagdgebiete: kurzrasige Viehweiden, Streuobstgärten; Wichtig: niedrige Vegetation m. ausreichendem Nahrungsangebot für die Bodenjagd; Brutplatz: Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden), Höhlen u. Nischen in Gebäuden u. Viehställen, auch Nistkästen; ausgesprochen reviertreu Besetzte Niströhre westlich des Plangebietes in Streuobstwiese. Kein sicherer Brutnachweis. Plangebiet Teil des Nahrungshabitats eines Paares	3S	B	G-	Ja/ Ja
Uhu <i>Bubo bubo</i>	Brut- u. Jagdgebiete: reich gegliederte, m. Felsen durchsetzte Waldlandschaften, Steinbrüche u. Sandabgrabungen; Nistplätze: störungsarme Felswände u. Steinbrüche m. freiem Anflug, auch Baum- u. Bodenbruten, vereinzelt Gebäudebruten; orts- und reviertreu. Im UG keine geeigneten Habitate.	VS	B	G	Nein/ Nein
Mäusebussard/ <i>Buteo buteo</i>	nahezu alle Lebensräume d. Kulturlandschaft m. geeigneten Baumbeständen (Brutplatz), Randbereiche v. Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen u. Einzelbäume; Jagdgebiet: Offenlandbereiche. Nachweis bei Kartierung (Nahrungsgast). UG kann Teil des großflächigen Nahrungshabitats sein. Mögliche Bruthabitate in umliegenden Wäldern.	*	B	G	ja/ nein
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen; Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen; auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen); von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitate). Nachweis im Plangebiet. Gern in Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen Im UG Nahrungs- und Bruthabitate. 2 Brutreviere in der westlichen Baumhecke im Plangebiet.	3	B		ja/ Ja
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	sandige o. kiesige Ufer größerer Flüsse, Überschwemmungsflächen, heute meist: Sand- u. Kiesabgrabungen, Klärteiche; Bodenbrüter, Neststandort auf kahler, übersichtlicher Fläche m. kiesigem bzw. schottrigem Untergrund, auf Sandflächen Stellen m. Kies o. Muscheln; Brutzeit ca. April bis Ende Juni (Juli) Keine geeigneten Habitate im UG	3	B	U	Nein/ Nein
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	Besiedelt halboffene bis offene Landschaften, ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe; Nahrungsflächen: meist in Agrarlandschaften m. stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen u. Saumstrukturen.; Brutplätze: in Verdunstungszonen v. Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flußauen u. Rieselwiesen m. größeren Schilf- u. Röhrichtgürteln (0,5-1 ha und größer); Neststandort: im dichten Röhricht über Wasser; Brüten heute verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind; seltener Brutvogel in NRW Keine geeigneten Habitate im UG	3S	B	U	Nein/ Nein

deutscher Name/ wissensch. Name	Name/ Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ^{4 ATL /}	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Vögel (Forts.)					
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	Besiedelt vorzugsweise Heidegebiete u. Moore, ausgedehnte Grünlandbereiche in Niederungen m. hohen Grundwasserständen, im Küstenbereich auch Marsch-wiesen u. Dünenflächen; Neststandort: hohe Vegetation auf trockenem bis leicht feuchtem Boden; Als Überwinterungsgebiete werden weiträumige offene Moor- u. Heidelandschaften sowie großräumige Bördenlandschaften bevorzugt; Schlafplätze : im Winter regelmäßig größere Schilfröhrichte; Kornweihen treten in Nordrhein-Westfalen sowohl als unregelmäßiger Brutvogel, vor allem aber als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast auf Keine geeigneten Habitate im UG		B	S	Nein/ Nein
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	offene, gehölzarme Kulturlandschaften m. ausgedehnten Ackerflächen, Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne, Klee), Grünland m. hoher Krautschicht, (Deckung); Bevorzugt Standorte auf tiefgründigen Böden; wichtige Habitatbestandteile: Weg- u. Ackerraine, unbefestigte Wege; Neststandort: am Boden in flachen Mulden zw. hoher Kraut- u. Grasvegetation; Zugvogel (Nordafrika bis arabische Halbinsel) Keine geeigneten Habitate im UG. Vorkommen im westlich u. südlich gelegenen Agraroffenland möglich.	2S	B	U	Nein/ Nein
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	Kommt in fast allen Lebensräumen vor, bevorzugt Parklandschaften, Heide- u. Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder u. Industriebrachen; Brutschmarotzer (Eiablage in fremdes Nest bestimmter Singvogelarten), Bevorzugte Wirte: Teich- u. Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper, Rotschwänze; Zugvogel; Brutzeit: Ende April bis Juli, Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge; Nahrungsspezialisten, fressen vor allem behaarte Schmetterlingsraupen u. größere Insekten. Kein Nachweis bei Kartierung.	3	B	U-	Nein/ Nein
Mehlschwalbe/ <i>Delichon urbica</i>	Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen; Koloniebrüter; frei stehende, große u. mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern u. Städten; Nester an Gebäudeaußenwänden (Dachunterkante), Giebel-, Balkon- u. Fenster-nischen o. unter Mauervorsprüngen; Nahrungsflächen: insektenreiche Gewässer u. offene Agrarlandschaften nahe der Brutplätze. Nachweis bei Kartierung: Nester an Wohngebäuden des Rüttersweges, geeignete Nahrungshabitate im westlichen Plangebiet und angrenzendem Ackerland.	3S	BK	U	Ja/ Ja
Mittelspecht/ <i>Dendrocopos medius</i>	Charakterart eichenreicher Laubwälder (> 30 ha v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder), Erlenwälder u. Hartholzauen an Flüssen. Auf alte, grob-borkige Baumbestände u. Totholz angewiesen. Im UG keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate vorhanden.	V	B	G	nein/ nein

deutscher wissensch. Name	Name/ Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ^{4ATL/}	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Vögel (Forts.)					
Kleinspecht/ <i>Dryobates minor</i>	besiedelt parkartige o. lichte Laub- u. Mischwälder, Weich- u. Hartholzauen, feuchte Erlen- u. Hainbuchenwälder mit hohem Anteil an Alt- u. Totholz, im Siedlungsbereich, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- u. Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand; in dichten, geschlossenen Wäldern höchstens in Randbereichen. Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden), angelegt. Im UG keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate vorhanden.	3	B	U	nein/ nein
Schwarzspecht/ <i>Dryocopus martius</i>	ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder m. Fichten- bzw. Kiefernbeständen), auch in Feldgehölzen; wichtig: hoher Totholzanteil, vermodernde Baumstümpfe, glattrindige, astfreie Brut- u. Schlafbäume mit freiem Anflug. Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	*S	B	G	nein/ nein
Graumammer <i>Emberiza calandra</i>	Charakterart offener Ackerlandschaften; Besiedelt offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit großflächiger Acker- u. Grünlandnutzung; wichtige Habitatbestandteile: Einzelgehölze, Feldscheunen u. Zäune (Singwarten), unbefestigte Wege u. Säume (Nahrungsaufnahme); Neststandort: Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung; Brutzeit: Mitte Mai bis Anfang/Mitte August Kein Nachweis bei Kartierung. Vorkommen im westlich u. südlich gelegenen Agraroffenland möglich.	1S	B	S	Nein/ Nein
Baumfalke/ <i>Falco subbuteo</i>	halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften m. Feuchtwiesen, Mooren, Heiden, Gewässern; lichte Altholzbestände (z.B. alte Kiefernwälder), Feldgehölze, Baumreihen, Waldränder; Horste: alte Krähenester; großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Kein Nachweis bei Kartierung. Im UG keine geeigneten Bruthabitate. UG kann Teil des großräumigen Nahrungshabitats sein.	3	B	U	Nein/ nein
Turmfalke/ <i>Falco tinnunculus</i>	offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oft nahe menschlicher Siedlungen, auch in großen Städten; Nahrungsgebiete: Flächen m. niedriger Vegetation (Dauergrünland, Äcker, Brachen); Brutplätze: Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen o. Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), auch: alte Krähenester in Bäumen, Nistkästen; meidet geschlossene Waldgebiete. Nachweis bei Kartierung als gelegentlicher Nahrungsgast. Westlicher Teil des UG kann Teil des großräumigen Nahrungshabitats sein.	VS	B	G	Ja/ Nein
Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	bevorzugt offene bis halboffene Niederungslandschaften, z.B. Niedermoore, Hochmoore, Übergangsmoore, Marschen, Feuchtwiesen, Streuwiesen, nasse Brachen, Verlandungszonen stehender Gewässer, Ränder lichter Bruchwälder, wichtig sind hoch anstehende Grundwasserstände, Schlammflächen und lichte, Deckung bietende Vegetation; Bodenbrüter, Teilzieher, Im UG keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate	1S	B	G	nein/ nein

deutscher Name/ wissensch. Name	Name/ Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ^{4ATL/}	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Vögel (Forts.)					
Rauchschwabe/ <i>Hirundo rustica</i>	Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft; Nester: in Gebäuden m. Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) Nachweis bei Kartierung (Nahrungsgast). Im und im direkten Umfeld des Plangebiets keine geeigneten Bruthabitate vorhanden, im weiteren Siedlungsumfeld wahrscheinlich; UG kann Teil des großräumigen Nahrungshabitats sein.	3S	B	U	Ja/ nein
Neuntöter/ <i>Lanius collurio</i>	typische Heckenart der halboffenen, reich strukturierten Kulturlandschaft m. aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen u. insektenreichen Ruderal- u. Saumstrukturen; bewohnt Heckenlandschaften m. Wiesen u. Weiden, trockene Magerrasen, gebüschrreiche Feuchtgebiete, größere Windwurfflächen in Waldgebieten Kein Nachweis bei Kartierung. Im UG keine geeigneten Bruthabitate vorhanden.	VS	B	U	Nein/ nein
Sturmmöwe <i>Larus canus</i>	Brutvorkommen des mitteleuropäischen Binnenlands (außerhalb des Hauptvorkommens): Stillgewässer entlang d. großen Flussläufe; Nistplätze: vegetationsarme Böden m. freier Rundumsicht auf störungsfreien Inseln in Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässern (gemeinsam mit anderen Wasservögeln in Brutkolonien); Nahrungsgebiete: umliegende Grünlandflächen Im UG keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate	*	B	U	nein/ nein
Feldschwirl/ <i>Locustella naevia</i>	gebüschrreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen v. Gewässern, seltener: Getreidefelder Neststandort: in Bodennähe o. unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten (z.B. Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Kein Nachweis bei Kartierung. Im UG keine geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorhanden.	3	B	G	Nein Nein
Heidelerche/ <i>Lullula arborea</i>	sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen (z.B. Heidegebiete, Trockenrasen, lockere Kiefern- u. Eichen-Birkenwälder), Kahlschläge, Windwurfflächen o. trockene Waldränder. Im UG und im Umfeld keine geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorhanden.	3S	B	U	Nein/ Nein
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	gebüschrreiche Ränder v. Laub- u. Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, naturnahe Parkanlagen u. Dämme; Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten o. Auen; ausgeprägte Krautschicht zur Nestanlage, Nahrungssuche u. für die Jungenaufzucht wichtig Im UG keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate, da Feuchtgebiete fehlen.	3	B	U	Nein/ Nein
Bienenfresser <i>Merops apiaster</i>	Typische Offenlandart, wärmeliebend; Brutvorkommen in NRW nur wenigen geeigneten Standorten (z.B. wärmebegünstigte Abgrabungsgebiete): vor allem in der Kölner Bucht. Gesamtbestand in NRW < 10 Brutpaare (2005); Brütet im Hauptverbreitungsgebiet (Spanien, Italien, Balkan, Südosteuropa) kolonieweise in Höhlen, die in Erdhängen, Sandgruben, Uferbänken und Hohlwegen gegraben werden Im UG keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate	R S	B	U	Nein/ Nein

deutscher Name/ wissensch. Name	Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ^{4 K ATL /}	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Vögel (Forts.)					
Rotmilan/ <i>Milvus milvus</i>	offene, reich gegliederte Landschaften m. Feldgehölzen u. Wäldern; Nahrungshabitate: Agrarflächen m. Nutzungs mosaik aus Wiesen u. Äckern; Brutplatz: meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, auch in kleineren Feldgehölzen (≥ 1-3 ha) Kein Nachweis bei Kartierung. Im UG keine geeigneten Bruthabitate vorhanden. Mögliche Jagdhabitate in angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen vorhanden.	2016: *	B	S	Nein/ Nein
Feldsperling/ <i>Passer montanus</i>	halboffene Agrarlandschaften m. hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen u. Waldrändern; auch Obst- u. Gemüsegärten o. Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen; meidet das Innere von Städten; sehr brutplatztreu; nistet auch in kolonieartigen Ansammlungen; Höhlenbrüter (Specht- o. Faulhöhlen, Gebäudenischen, auch Nistkästen); Nahrung: Sämereien, Getreidekörner u. kleinere Insekten. Kein Nachweis bei Kartierung.	3	B	U	Nein/ Nein
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	ursprünglicher Steppenbewohner; offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften m. Ackerflächen, Brachen u. Grünland; Wichtige Habitatbestandteile: Acker- u. Wiesenränder, Feld- u. Wegraine, unbefestigte Feldwege; Neststandort: am Boden in flachen Mulden. Kein Nachweis bei Kartierung.	2S	B	S	Nein/ Nein
Wespenbussard/ <i>Pernis apivorus</i>	reich strukturierte, halboffene Landschaften m. alten Baumbeständen; Nahrungsgebiete: überwiegend an Waldrändern, Säumen, offenen Grünlandbereichen (Wiesen u. Weiden), auch: innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen; Neststandort: Laubbäume (15-20 m Höhe), alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Kein Nachweis bei Kartierung. Im UG keine geeigneten Bruthabitate.	2	B	U	Nein/ nein
Gartenrotschwanz/ <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Randbereiche größerer Heidelandschaften, sandige Altkiefernbestände, lichte, aufgelockerte Altholzbestände, alte Weidenauwälder, Hecken m. alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Alleen, Kopfweidenreihen in Grünlandbereichen, Parks, Grünanlagen m. altem Baumbestand, Kleingärten, Obstgärten; gehölzreiche Einfamilienhaussiedlungen; Halbhöhlen- u. Freibrüter in Bäumen, ersatzweise auch Gebäudenischen o. Nistkästen, in trockenen Waldpartien auch Bodenbrut; Langstreckenzieher. Kein Nachweis bei Kartierung.	2	B	U	Nein/ Nein
Waldlaubsänger/ <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	ältere Hoch- o. Niederwälder m. geschlossenem Kronendach u. wenig Krautvegetation, tief sitzende Äste (Singwarten), Naturwälder o. naturnahe Wirtschaftswälder m. Stiel- u. Traubeneiche, Rot- u. Hainbuche, auch Nadelwaldbestände, auch parkartige Habitate in Siedlungen; Neststandort: Boden, unter altem Gras, Wurzeln, Laubstreu, Zwergsträuchern, Rankenpflanzen; Brutzeit: Ende April bis Anfang Juni, 1-2 Jahresbruten. Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	3	B	U	nein/ nein

deutscher Name/ wissensch. Name	Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ^{4 ATL /}	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Vögel (Forts.)					
Grauspecht/ <i>Picus canus</i>	besiedelt alte, strukturreiche Laub- u. Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder), auch: ausgedehnte Waldbereiche; Nahrungshabitat: strukturreiche Waldränder mit hohem Anteil offener Flächen (Lichtungen, Freiflächen). Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	2S	B	S	nein/ nein
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	Ursprünglich Bewohner natürlich entstehender Steilwände u. Prallhänge an Flussufern; heute in NRW vor allem in Sand-, Kies o. Lößgruben; benötigt senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand o. Lehm; Nesthöhle m. freier An- u. Abflugmöglichkeit; Nahrungsflächen: insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden u. Felder nahe der Brutplätze; Koloniebrüter; Zugvögel/Langstreckenzieher, Überwinterung in Afrika Keine geeigneten Bruthabitate im UG und weiteren Umfeld, deshalb auch Vorkommen von Nahrungshabitaten unwahrscheinlich.	2016: 2	B	U	nein/ nein
Waldschnepfe/ <i>Scolopax rusticola</i>	ausgedehnte, reich gegliederte Waldbestände in Niederungen u. bis in Hochlagen d. Mittelgebirge, Auwälder, Eichenhainbuchenwälder, teilentwässerte Hochmoore m. Birkenaufwuchs, Laubmischwälder, feuchte Fichtenwälder, Erlenbrüche; bevorzugt mehrstufige Waldbestände m. lückigem Kronenschluss u. strukturreichen Strauch- u. Krautschichten, Waldlichtungen (Wiesen, Moore, Bäche, Waldwege, etc.), Neststandort: Boden m. freier Anflugmöglichkeit, z.B. Waldlichtungen, Wegränder; 1-2 Jahresbruten ab Mitte Mär bis Mitte Aug; dämmerungs- u. nachtaktiv; Kurzstreckenzieher Im UG keine geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorhanden.	3	B	G	Nein/ Nein
Girlitz/ <i>Serinus serinus</i>	Trockenheit und Wärme liebende Art. Fast nur innerhalb geschlossener Ortschaften, in Gartenstädten, auf Friedhöfen, in Parks, größeren Gärten, Kleingartengebieten und in städtischen Alleen. Gelegentlich auch in ausgedehnten Obstgärten, Baumschulen, an Einzelgehöften, in Fichtenschonungen und Fichten- und Kiefernhochwäldern. Optimal: dichtes Nebeneinander von Gebäuden, Obstbäumen, Fichten, Sträuchern aller Art, Rasenflächen, Schrebergärten, Lager- und Ruderalflächen. Nester vorzugsweise in Nadelbäumen, ferner in Kastanien und Obstbäumen. Kein Nachweis bei Kartierung.	2016: 2	B		Nein/ Nein
Turteltaube/ <i>Streptopelia turtur</i>	ursprünglich: Steppen- u. Waldsteppen; heute: offene bis halboffene Parklandschaften m. Wechsel aus Agrarflächen u. Gehölzen; Brutplätze: Feldgehölze, baumreiche Hecken u. Gebüsche, an gebüschrreichen Waldrändern o. in lichten Laub- u. Mischwäldern, Siedlungsbereich selten (verwilderte Gärten, große Obstgärten, Parkanlagen, Friedhöfe); Nahrungshabitate: Ackerflächen, Grünlandflächen u. schütter bewachsene Ackerbrachen; Neststandort: Sträucher o. Bäume (in 1-5 m Höhe). Kein Nachweis bei Kartierung.	2	B	S	Nein/ Nein

deutscher Name/ wissensch. Name	Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ^{4 ATL/}	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Vögel (Forts.)					
Waldkauz/ <i>Strix aluco</i>	reich strukturierte Kulturlandschaften m. gutem Nahrungsangebot; lichte u. lückige Altholzbestände in Laub- u. Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten o. Friedhöfen, m. gutem Höhlenangebot; Nistplatz: Baumhöhlen, auch Nisthilfen, Dachböden u. Kirchtürme; sehr reviertreu. Kein Nachweis bei Kartierung. Keine geeigneten Bruthabitats im UG;	*	B	G	Nein/ nein
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Besiedelt bevorzugt Auenwälder, lockere Weidenbestände in Röhrichten, Randlagen von Wäldern, z.T. auch in Wäldern in höhlenreichen Altholzinseln, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Allen an Feld- u. Grünlandflächen, Parks, Gärten, baumreiche Stadtbereiche; Höhlenbrüter (Astlöcher, Spechthöhlen, Nistkästen, Mauerspalt, Gebäudenischen, unter Dachziegeln), mitunter Koloniebrüter. Brutzeit (März-) April bis Ende Mai (Juni) bzw. August (Zweitbruten). Nachweis im Rahmen der Kartierung im UG; Brutvogel in der Siedlung und in den Streuobstwiesen.	3	B		Ja/ Ja
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	stehende Gewässer m. dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation, kleine Teiche, Heideweiher, Moor- u. Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- u. Bergsenkungsgewässer, Klärteiche, Fließgewässer m. geringer Fließgeschwindigkeit. Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitats im UG.	*	B	G	Nein/ nein
Schleiereule/ <i>Tyto alba</i>	Kulturfolger in halboffenen Landschaften, mit Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen; bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern u. Kleinstädten; Jagdgebiete: Viehweiden, Wiesen, Äcker, Randbereiche v. Wegen, Straßen, Gräben u. Brachen; Nistplatz/ Tagesruhesitz: störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, m. freiem An- u. Abflug (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Nachweis an der westlich gelegenen Hoflage mit Nistplatzpotential. Im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitats vorhanden; UG kann Teil des großflächigen Jagdhabitats sein.	*S	B	G	Ja/ nein
Kiebitz/ <i>Vanellus vanellus</i>	Charaktervogel offener Grünlandgebiete; bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen u. Weiden, Ackerland; Neststandorte: offene u. kurze Vegetationsstrukturen Im UG keine geeignete Brut- und Nahrungshabitats vorhanden.	3S	R/B	S	Nein/ Nein
Amphibien					
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	Pionierart offener Auenlandschaften vegetationsarmer, trockenwarmer Standorte m. lockeren, meist sandigen Böden; heute vor allem: Abgrabungsflächen in d. Flussauen (z.B. Braunkohle, Locker- u. Festgesteinabgrabungen); auch: Industriebrachen, Bergehalden, Großbaustellen; Laichgewässer: oft nur temporär wasserführende, vegetationslose, fischfreie, sonnenexponierte Flach- u. Kleingewässer (Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen, Heideweiher) In UG und Umgebung keine geeigneten Laichgewässer und Landlebensräume.	3	Art vorh.	U	Nein/ Nein

deutscher Name/ wissensch. Name	Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ^{4 ATL/}	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Amphibien (Forts.)					
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	Ursprünglich Art der Steppen (vergleichsweise unempfindlich gegenüber Trockenheit, Wärme o. Kälte); in NRW als Pionier auf großen Abgrabungsflächen (v.a. Braunkohletagebaue, auch Locker- u. Festgesteinabgrabungen); seltener in Heide- u. Bördelandschaften, Truppenübungsplätze; Laichgewässer: größere Tümpel, kleinere Abgrabungsgewässer m. sonnenexponierten Flachwasserzonen; es werden sowohl temporäre als auch dauerhafte, meist vegetationsarme u. fischfreie Gewässer genutzt; Sommerlebensraum: offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate m. grabfähigen Böden (z.B. Ruderal- u. Brachflächen früher Sukzessionsstadien); Winterruhe: in selbst gegrabenen Erdhöhlen o. Kleinsäugerbauten an Böschungen, Steinhäufen, in Blockschutt- u. Bergehalden. In UG und Umgebung keine geeigneten Laichgewässer und Landlebensräume.	2	Art vorh.	U	Nein/ Nein
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	Charakterart reichstrukturierter bäuerlicher Kulturlandschaft m. kleingewässerreichen Wiesen u. Weiden, Gebüsch, Hecken; ursprüngliche Lebensräume: wärmebegünstigte Flussauen; Laichgewässer: Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen; bevorzugt: vegetationsreiche, voll sonnenexponierte u. fischfreie Gewässer; Außerhalb d. Fortpflanzungszeit: halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z.B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsche, Kronendach der Bäume); Überwinterung: in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern in Waldbereichen, Feldgehölzen o. Säumen. In UG und Umgebung keine geeigneten Laichgewässer und Landlebensräume, die in Zusammenhang mit geeigneten Laichgewässern stehen.	2S	Art vorh.	U	Nein/ Nein
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	Ursprünglich: offene, steppenartige Landschaften, Sandgebiete größerer Flussauen; in NRW als „Kulturfolger“ agrarisch u. gärtnerisch genutzte Gebiete wie extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen u. Gärten; Abgrabungsgebiete; Laichgewässer: offene Gewässer m. größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen u. reichhaltiger Unterwasservegetation; Geeignete Gewässer: Weiher, Teiche, Altwässer d. offenen Feldflur, Niederungsbäche u. Gräben, alte Dorfteiche, extensiv genutzte Fischteiche; Winterquartier: gut drainierte, sandige Böden (60 bzw. max. 100 cm tief) Im UG und Umgebung keine geeigneten Laichgewässer und Landlebensräume, die in Zusammenhang mit geeigneten Laichgewässern stehen	1	Art vorh.	S	Nein/ Nein
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	wärmeliebende Art der Hartholzauen entlang v. Flussläufen, lichter gewässerreicher Laubmischwälder, an Waldrändern, auf Waldwiesen, in isoliert gelegenen Feldgehölzen u. Waldinseln; Laichgewässer: Wald- u. Waldrandtümpel, Weiher, kl. Teiche, Wassergräben, temporäre Gewässer; bevorzugt sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Gewässer; Winterquartiere: an Land in frostfreien Lückensysteme im Boden eingegraben; Springfrösche sind „Frühlaicher“. Kein Nachweis bei Kartierung. Im Plangebiet und UG	*	Art vorh.	G	Nein/ Nein

keine geeigneten Laich- oder Aufenthaltsgewässer.					
deutscher Name/ wissensch. Name	Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ⁴ ATL/	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Amphibien (Forts.)					
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	typische Offenlandart der Niederungslandschaften v. Fluss- u. Bachauen an offenen Augewässern (z.B. Altarmen), auch in Kies-, Sand- u. Tonabgrabungen in Flussauen, Steinbrüchen, in Mittelgebirgslagen auch in großen, feuchtwarmen Waldbereichen m. vegetationsreichen Stillgewässern, auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern; meist ausgeprägte Ufer- u. Unterwasservegetation, geringe Beschattung, i. d. Regel fischfrei; Landlebensraum: feuchte Laub- u. Mischwälder, Gebüsche, Hecken u. Gärten nahe d. Laichgewässer Keine geeigneten Laichgewässer im UG (vegetationsreiche besonnte Stillgewässer) und Landlebensräume, die in Zusammenhang mit geeigneten Laichgewässern stehen.	3	Art vorh.	U	Nein/ Nein
Libellen					
Grüne Flussjungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	Wiederfunde in NRW 1996-2003 (Quelle LANUV). In kühlen langsam fließenden Bächen und Flüssen mit sandig-kiesigem Substrat, geringer Wassertiefe und gleichmäßiger Strömung. Die geschützten Ufer sollten abschnittsweise sonnig oder nur gering durch Ufergehölze beschattet sein. Eiablage in sandige Gewässersohle, die zum Teil bis über den Wasserspiegel reicht ⁵ . Larven 3-4 Jahre am Gewässergrund bzw. im Bodensubstrat eingegraben. Keine geeigneten Gewässer im UG und der Umgebung. Nächste Vorkommen an der Erft.	1	Art vorh.	S+	Nein/ Nein
Farn-, Blütenpflanzen und Flechten					
Schwimmendes Froschkraut <i>Luronium natans</i>	schwimmend, vor allem in nährstoffarmen, mäßig bis schwach sauren, besonnten Kleingewässern; bevorzugt flache Gewässer m. wenig bewachsenen Uferbereichen, die im Sommer trocken fallen (z.B. Heideweiher, Blänken, Tümpel in Viehweiden, Gräben in Sandgebieten), seltener in NRW auch natürliche, mäßig nährstoffreiche Seen; tritt in drei Formen auf: 1. reine Unterwasserpflanze (Rosetten) auf dem Grund tieferer Gewässer, 2. Schwimmblattpflanze in Flachwasserbereichen, 3. Landpflanze in trocken gefallen Gewässern bzw. Uferpartien; Vermehrung u. Ausbreitung über Ausläufer, vegetative Überwinterungsorgane o. Samen	2S	Art vorh.	S	Nein/ Nein
Legende:					
Rote Liste NRW (Grüneberg et al. 2016): 0= ausgestorben; 1= vom Aussterben bedroht; 2= stark gefährdet; 3= gefährdet; R= durch extreme Seltenheit gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; D= Daten unzureichend; V= Vorwarnliste; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, * = nicht gefährdet; ◆= nicht bewertet; S= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; X= Dispersalart (Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb NWS, mitunter Einwanderung u. in Einzelfällen auch Vermehrung, ohne heimisch zu werden); M= Migrant, Irrgast oder verschleppt; k.A.= keine Angabe, Reg. = Regionalisierte RL f. Niederrh. Bucht (2008)					
Status in NRW:	S=Sommervorkommen; W=Wintervorkommen; R= Rastvorkommen; D= Durchzügler; B = Brutvorkommen; BK= Brutvorkommen Koloniebrüter; NG= Nahrungsgast; G= Ganzjahresvorkommen; ?= aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben				
Erhaltungszustand in NRW:	G= günstig; U= unzureichend; S= schlecht; unbek.= unbekannt				

UG Untersuchungsgebiet

Quellen:

¹ WINK et al. (2005), SÜDBECK et al. (2005), DIETZ et al. (2007), Juškaitis (2010), AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2011), LANUV (2015), GRÜNEBERG et al. (2013), LBM (2008)

² LANUV (2011b), LANUV (2014)

³ LANUV (akt. Abfrage), WINK et al. (2005), GRÜNEBERG et al. (2013)

⁴ KAISER (2014)

⁵ LFU 2014, <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1037>

*aufgrund fehlender arttypischer Lebensraumstrukturen

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan (B-Plan) Rb-01 Bornheim-Rösberg
Plan-/Vorhabenträger (Name): HAUSPARTNER GmbH, Siegburg Antragstellung (Datum): Stand 15.01.20

Die Stadt Bornheim plant im südwestlichen Randbereich der Ortslage Rösberg die Aufstellung des Bebauungsplan (B-Plan) „Rb 01“, in dessen Rahmen eine Wohnbebauung und die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet vorbereitet werden soll.
Wirkfaktoren: - Vegetationsverlust innerhalb des Plangebietes (Weidebrache inkl. des Stalls, Obstbäume, Gebüsche, Gehölze, Baumhecken, Brache- und Ruderalffuren, Intensiv-Grünland, Ackerfläche)
- Verlust von Nistplätzen und Ruhestätten in Gebüschen, Bäumen, Baumhöhlen und -nischen sowie Verlust von Nahrungshabitaten,
- Verlust von potentiellen Sommerlebensräumen und Überwinterungsverstecken für Amphibien
- bauzeitliche oder dauerhafte Störungen von angrenzenden Habitaten (s. Textteil zur ASP, Ing.-Büro Rietmann 2019).

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;">Wasserfledermaus, Bartfledermaus, Kl. +Gr. Abendsegler, Zwergfledermaus, Br. Langohr</div>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland *,3,G,V Nordrhein-Westfalen G,3,V,R,*	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-size: 1.2em;">5207</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Steinkauz		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 2 Nordrhein-Westfalen 3S	Messtischblatt 5207
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Beeinträchtigung eines Steinkauz-Reviere durch Verkleinerung des Jagdhabitats und Verlust von potentiellen Ruhestätten		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
ASP V1 Gehölzrodungen und –rückschnitte ... zwischen Oktober und Februar; ... ASP V3 Erhalt der südöstlichen Umgrenzungshecke (in Verlängerung des Kuckuckweges) und bauzeitlicher Schutz dieser Hecke CEF A1: Anlage einer Baumhecke am westlichen Rand des B-Plangebietes vor Rodung der vorhandenen westlichen Baumhecke im B-Plangebiet CEF A3: Anlage einer baumbestandenen Grünlandfläche im Umfang von mind. 0,5 ha im Umfeld vor der Inanspruchnahme der Mähwiese CEF A5: Aufhängung von 2 Steinkauzniströhren als Ruhestätten		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Ein Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling u. a. Gebüsch- und Baumbrüter		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3, *	Messtischblatt 5207
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Zerstörung von Niststätten in Umgrenzungshecken und Gehölzen		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
ASP V1 Gehölzrodungen und –rückschnitte sowie Schilfrückschnitte zwischen Oktober und Februar; ... ASP V3 Erhalt der südöstlichen Umgrenzungshecke (in Verlängerung des Kuckuckweges) und bauzeitlicher Schutz dieser Hecke ASP V5 Begrenzung bau- und betriebsbedingter Lichtemissionen im öffentlichen Raum: CEF A1: Anlage einer Baumhecke am westlichen Rand des B-Plangebietes vor Rodung der vorhandenen westlichen Baumhecke im B-Plangebiet CEF A2: Anlage eines einseitigen 3 m breiten blütenreichen Saumes an der neu anzulegenden Baumhecke		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Ein Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein